

Der RH ermittelte beispielhaft anhand von vier Veranstaltungen in den Jahren 2009 bis 2011 das Aufwandsverhältnis zwischen Veranstaltungen im engeren Sinn¹¹ und dem jeweiligen Rahmenprogramm¹²:

Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit

	Gesamt	Veranstaltung	Anteil an Gesamtaufwand	Rahmenprogramm	Anteil an Gesamtaufwand
	in EUR		in %	in EUR	in %
2009					
Vienna Conference	30.499	11.596	38,02	18.903	61,98
2010					
Vienna Seminar	18.863	9.987	52,94	8.876	47,06
2010					
Farbige Revolution in der GUS	20.576	13.429	65,27	7.147	34,73
2011					
Syrien Enquete	19.785	13.410	67,78	6.375	32,22

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im Jahr 2009 lagen die Ausgaben für das Rahmenprogramm mit 62 % noch deutlich über jenen der eigentlichen Veranstaltung mit 38 %. Dies spiegelte sich auch im Veranstaltungsprogramm wider: Die Agenda für die zweitägige Vienna Conference sah für fachliche Präsentationen und Diskussion der Teilnehmenden einen Zeitrahmen von rund drei Stunden vor, die übrige Zeit war als Rahmenprogramm geplant. Bis 2011 änderte sich diese Relation zugunsten des Fachaustausches. Die Gesamtausgaben blieben 2010 und 2011 mit rd. 20.500 EUR weitgehend unverändert.

(2) Einen Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. In erster Linie handelte es sich dabei um jene Ausgaben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Eine lückenlose Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte nicht. Auch bestand keine schriftliche Regelung hinsichtlich der Ausgabenteilung.

¹¹ Der RH zählte zu den eigentlichen Veranstaltungsausgaben alle Zahlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen. Dazu zählten bspw. Hotel, Flüge, Transfers, Sicherheit, Übersetzungen, Tonanlage.

¹² Zum Rahmenprogramm gehörten nach Ansicht des RH u.a. Ball- und Heurigenbesuche.

Bildungsarbeit

(3) Ein Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit wurde auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht. Dieses zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Aufwand
	in EUR
2007	2.429
2008	11.102
2009	29.445
2010	54.883
2011	157.368

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Aufwand stieg kontinuierlich an und erreichte 2011 rd. 160.000 EUR, wobei er sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht hatte. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass für einige Auslandsreisen kein eigenes Konto angelegt wurde bzw. Buchungen – trotz vorhandenem Konto – dem Sammelkonto zugewiesen wurden. Dieses wies insbesondere 2011 eine Vielzahl von Buchungen mit teilweise wenig aussagekräftigen Buchungstexten aus.

29.2 (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Ausgaben übernommen hatte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen. Insbesondere bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte nach Ansicht des RH kein – wie in den Richtlinien § 4 Abs. 1 gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Er anerkannte jedoch das Bestreben des FPÖ-Bildungsinstituts, den Spesenaufwand einzuschränken, was sich ab 2010 besonders in den sinkenden Ausgaben für Rahmenprogramme zeigte. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, seine Bestrebungen verstärkt fortzusetzen und sicherzustellen, dass Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden.

(2) Weiters bemängelte der RH die fehlende Regelung hinsichtlich der Kostenteilung zwischen FPÖ-Bildungsinstitut und der Bundespartei im Rahmen der Bildungsarbeit. Folglich war nicht erkennbar, ob die Kostenteilung im Sinne des PubFG korrekt erfolgt war. Der RH emp-

fahl, eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte.

(3) Der RH kritisierte sowohl die Fehlbuchungen als auch die gestiegene Anzahl der Buchungen auf dem Konto „Diverser Aufwand“. Im Gegensatz zu den projektbezogenen Konten waren die Aufwendungen der auf diesem Konto verbuchten Projekte nur schwer feststellbar. Er empfahl, zur Sicherstellung der Transparenz künftig für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein eigenes Konto anzulegen. Lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, wären weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ zu verbuchen.

29.3 *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass die eingeladenen Referenten bei internationalen Veranstaltungen natürliche Personen mit einem kulturellen Hintergrund wären und es daher zu den Gepflogenheiten jedes Veranstalters internationaler Tagungen gehören würde, diese vom Flughafen abzuholen, Kost und Logis zu übernehmen und – falls dies gewünscht sei – auch ein kulturelles Rahmenprogramm zu bieten. Das Rahmenprogramm hätte daher keinen Selbstzweck, sondern würde gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG der politischen Bildungsarbeit über die staatsbürgerliche Aufgabe hinaus auch die Aufgabe zuweisen, Einsichten in kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern und wäre demnach in dem vom Gesetz bezeichneten Zweck teilweise selbst Bildungsprogramm.*

Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte weiters mit, dass jedenfalls ein angemessenes Verhältnis der Ausgaben zum Nutzen gegeben sei, allerdings wären die vom RH beanstandeten Veranstaltungen in Einzelpunkten bereits im Jahr 2010 als verbesserungswürdig erkannt und entsprechende Veranlassungen getroffen worden, darunter auch die Erstattung bestimmter Mittel. Die Übernahme von Kosten durch die FPÖ, die nicht unmittelbar der internationalen politischen Bildungsarbeit dienen, erscheine problematisch, weil ein unleugbarer Zusammenhang mit der Bildungsarbeit bestehe und darüber hinaus die politischen Bildungseinrichtungen ihren Bildungsauftrag nicht erfüllen könnten, falls niemand zur Übernahme dieser Ausgaben bereit wäre.

Hinsichtlich der Kostendarstellung für ausgewählte Veranstaltungen teilte das FPÖ-Bildungsinstitut mit, dass es im Jahr 2011 eine Refundierung für die Vienna Conference 2009 in Höhe von rd. 9.120 EUR gegeben hätte, wodurch sich die vom RH angenommenen Gesamtkosten für diese beiden Veranstaltungen verringern würden. Außerdem hätte der RH neben den eigentlichen Verwaltungsausgaben Spesen wie etwa

Bildungsarbeit

Fluggebühren, Hotelkosten und Transfer- und Taxifahrten angeführt, die jedoch zu den Veranstaltungsausgaben zählen würden und in der nachfolgenden exemplarischen Darstellung von vier Veranstaltungen auch zu diesen gerechnet worden wären.

Die vom FPÖ-Bildungsinstitut für ausländische Gäste beglichene Zusatzleistungen, wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV und VIP-Handling am Flughafen, würden sich nicht in den vier angeführten internationalen Veranstaltungen finden, sondern wären im Dezember 2010 beim Empfang einer ausländischen Delegation angefallen. Insbesondere VIP-Handling-Kosten würde das FPÖ-Bildungsinstitut nur bei Regierungsmitgliedern – wie es hier der Fall war – übernehmen. Darüber hinaus sei eine Refundierung der Kosten erfolgt.

Bei den vier angeführten Veranstaltungen entfielen gemäß den Berechnungen des FPÖ-Bildungsinstituts unter Berücksichtigung der Refundierungen lediglich zwischen rd. 12 % und rd. 30 % der Gesamtkosten auf das Rahmenprogramm. In diesem Zusammenhang wies das FPÖ-Bildungsinstitut darauf hin, dass es sich bemühe, die Erzielung eines Eindrucks von Gastfreundschaft, Weltläufigkeit und Wertschätzung möglichst kostengünstig zu halten und diese Bestrebungen auch zukünftig fortsetzen würde.

Der Empfehlung des RH, für jedes internationale Projekt ein eigenes Konto anzulegen, werde nachgekommen.

- 29.4 Der RH entgegnete, dass die internationale politische Bildungsarbeit gemäß den Richtlinien den internationalen Dialog intensivieren soll, indem sie Fragen der internationalen Politik, etwa der europäischen Integration, der Volksgruppen und ethnischen Minderheiten, der Globalisierung oder der Entwicklungspolitik, in Österreich thematisiert. Ein umfangreiches Rahmenprogramm mit beispielsweise Ball- und Heurigenbesuchen als überwiegendem Teil internationaler Veranstaltungen, wie es insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 zum Teil der Fall war, erfüllt nach Ansicht des RH diese Vorgabe nicht. Das zeigte sich darin, dass die Bundespartei auf Aufforderung des FPÖ-Bildungsinstituts einen Teil der Ausgaben refundierte. Da diese Rückerstattungen jedoch in einigen Fällen sehr spät gefordert wurden und für den RH keine klare Linie hinsichtlich Art und Höhe der rückgeforderten Ausgaben erkennbar war, erneuerte er seine Empfehlung, diesbezüglich eine Regelung mit der FPÖ zu treffen, um einerseits die Vorgaben der Richtlinien einzuhalten und andererseits die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die vom FPÖ-Bildungsinstitut nunmehr genannte Refundierung bei der Vienna Conference 2009 war aus den dem RH übergebenen Unterlagen nicht ableitbar. Da Refundierungen jedoch nicht einheitlich erfolgten bzw. aufgrund der gewählten Verbuchung teilweise nicht eindeutig zuordenbar waren, stellte der RH zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit die Gesamtkosten der ausgewählten internationalen Veranstaltungen ohne Berücksichtigung von eventuellen, gelegentlich auch erst einige Jahre später eingeforderten, Kostenerstattungen dar. Auf diese Weise konnte außerdem sichergestellt werden, dass die durchaus bestehende Tendenz zur Einschränkung der Rahmenprogramme korrekt abgebildet wurde.

Die allgemeine Erläuterung der Veranstaltungsausgaben und Spesen, die der RH je nach Spesenart in weiterer Folge den Veranstaltungsausgaben selbst oder dem Rahmenprogramm zurechnete, diente der Veranschaulichung der Ausgaben, die bei internationalen Veranstaltungen des FPÖ-Bildungsinstituts grundsätzlich anfielen. Daneben führte der RH beispielhaft Zusatzleistungen an, die er nicht unmittelbar der politischen Bildungsarbeit zuordnete. So waren z.B. für die ausländische Delegation im Dezember 2010 Zusatzleistungen in der Höhe von rd. 940 EUR beglichen worden. Der RH wies darauf hin, dass die angeführten Spesen – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Förderungsmittel gedeckt waren. Unabhängig davon zeigte der RH anhand von vier Veranstaltungen das Verhältnis zwischen Veranstaltung und Rahmenprogramm bzw. dessen Entwicklung im Zeitablauf.

Projektplanung und -dokumentation

- Projektplanung
- 30.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Für die meisten der Projekte (Seminare und Veranstaltungen) nahm das FPÖ-Bildungsinstitut nach eigenen Angaben eine Grobplanung der Ausgaben vor. Die Ausgabenschätzungen für Seminare beruhten zum einen auf Erfahrungswerten aufgrund jahrelanger Zusammenarbeit mit Vortragenden und Seminarhotels, zum anderen auf Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Veranstaltungen fanden vorwiegend in Wien statt. Das FPÖ-Bildungsinstitut informierte sich vor der Wahl eines Veranstaltungsortes mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Die Vereinbarungen mit Vortragenden und Hotels traf das FPÖ-Bildungsinstitut häufig mündlich oder per E-Mail. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht.

Projektplanung und -dokumentation

30.2 Der RH bemängelte die fehlenden Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung von Projekten, weil dies sowohl den systematischen Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben als auch eine Evaluierung der Projektentwicklung erschwerte. Er empfahl daher, die Projektdokumentation zu vervollständigen. Um die Angemessenheit der Ausgaben langfristig sicherzustellen, sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden.

30.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts habe sich das Arbeiten mit Werten, die auf kontinuierlichen Vergleichen beruhen, bewährt. Vergleichsangebote würden darüber hinaus regelmäßig alle zwei bis drei Jahre angefordert. Jedoch würde die nächste Runde der Einholung von Angeboten zu Vergleichszwecken auf ein Jahr außerhalb des Prüfungszeitraums fallen.*

30.4 Der RH beurteilte die Einholung von Vergleichsangeboten positiv, wies jedoch darauf hin, dass aus Aktualitätsgründen die zeitlichen Abstände verkürzt werden sollten.

Projekt- dokumentation

31.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die wesentliche Informationen wie Datum und Ort, Inhalt, Vortragende oder Zielgruppe enthielten. Ausgabenschätzungen wurden in der Regel nicht dokumentiert. Aufstellungen über die tatsächlich angefallenen Ausgaben waren zwar in den Formularen vorgesehen, fehlten jedoch häufig. Hingegen umfassten die Dokumentationen Kopien der das Projekt betreffenden Unterlagen (z.B. Einladungen, ausgefüllte Teilnehmerlisten und Rechnungen), so dass die Projektausgaben grundsätzlich ermittelbar waren. Die Vollständigkeit der Rechnungen ließ sich aber aufgrund des Belegablagensystems (siehe TZ 29) nicht immer eindeutig feststellen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte einen Fragebogen zur Seminarevaluierung erstellt. Allerdings lagen nur wenigen Projektdokumentationen ausgefüllte Beurteilungsbögen bei. Eine systematische Auswertung der Rückmeldungen fand sich in den Dokumentationen nicht.

31.2 (1) Die Formulare zur Projektdokumentation erachtete der RH als zweckmäßig. Um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen, sollten diese jedoch auch vollständig ausgefüllt werden. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung sinnvoll.

(2) Den vom FPÖ-Bildungsinstitut verwendeten Beurteilungsbogen beurteilte der RH ebenfalls als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass dieser bei vielen Seminaren nicht zum Einsatz kam. Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können.

31.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würden die Empfehlungen des RH eine Formalisierung beinhalten, die für die Steuerung der operativen Bildungsaktivitäten keine nennenswerten Vorteile erkennen ließe. Der einzige Punkt in den Formularen, der nicht durchgängig festgehalten werde, sei derjenige der Zielgruppe, wobei dies aufgrund des am Gesetz und den Richtlinien ausgerichteten bildungspolitischen Grundsatzes des FPÖ-Bildungsinstituts, als primäre Zielgruppe die Staatsbürger, gefolgt von jener der politischen Mandatäre und Funktionäre zu sehen, nicht weiter verwunderlich sei. Die Erstellung des Programms erfolge einerseits föderalistisch in enger Zusammenarbeit mit den Landesschulungsreferenten, andererseits sowohl angebots- wie nachfrageorientiert, wobei das meist zentral festgelegte allgemeine Programm eher Veranstaltungen zu kontroversen Zeitthemen aufgreife, während die spezielleren Programmpunkte mehr auf den Bildungsbedarf politisch-organisierter Aktivisten zugeschnitten wären. Ob Interesse an den Veranstaltungen gegeben sei, indizierten die Teilnehmerzahlen, ob dieses befriedigt wurde, die Beurteilungsbögen. Eine Zielgruppendefinition wäre nur in Sonderfällen vorgesehen und demgemäß auch ein Ausfüllen der entsprechenden Rubrik.*

Die Kostenplanung basiere z.B. auf Erfahrungswerten, Vergleichen, Effizienzerwägungen, die intern vor jedem Projekt routinemäßig selbstverständlich stattfinden würden. Dabei würde jede relevante Projektgröße kostenmäßig quantifiziert und mit der tatsächlichen Kostenentwicklung verglichen. Da diese Planung nur Hilfsmittel zum Steuern der Prozesse wäre und letztendlich nicht von Belang sei, sondern die tatsächlichen Ausgaben, bestehe keine Notwendigkeit, sie zu formalisieren oder nach Abschluss des Projekts zu dokumentieren, würde doch durch eine solche Bindung der Personalressourcen der Verwaltungsaufwand ohne unmittelbaren Nutzen weiter vergrößert.

Projektplanung und -dokumentation

Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte zu, die Beurteilungsbögen zukünftig noch breiter einzusetzen, wies aber darauf hin, dass diese nur eine untergeordnete Rolle bei der strategischen Programmerstellung spielen und eher als Kontrollinstrument dienen würden.

- 31.4 Der RH entgegnete, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien für Projekte ausdrücklich eine Projektdokumentation vorgesehen ist, die neben dem Ziel des jeweiligen Projekts, auch Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch Partner zu enthalten habe. Die in der Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts angeführte fehlende Zielgruppendefinition ging aus den dem RH vorgelegten Formularen zur Projektdokumentation nicht hervor, weil hier regelmäßig Angaben zur Zielgruppe enthalten waren, nicht jedoch zur ebenfalls erforderlichen Kostenübersicht. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, die in den Richtlinien vorgesehene Dokumentation der Kosten vorzunehmen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass Kostenplanungen, insbesondere bei umfangreichen Projekten, die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen, darauf basierende Abweichungsanalysen und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen ermöglichen, falls im Rahmen der Projektumsetzung erhebliche Abweichungen auftreten sollten. Daher stellen Kostenplanungen und die darüber hinausgehende Kostenrechnung nach Ansicht des RH wichtige Grundlagen für einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz bei Projektumsetzungen dar.

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 32.1 (1) Die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts legte die Belege – getrennt nach Bank, Kassa und Buchungsanweisungen – chronologisch ab. Bei der Bank wurde den Belegen (Eingangsberechnungen) die Nummer des zugehörigen Kontoauszugs zugewiesen. Dies führte häufig dazu, dass viele Belege gleiche Belegnummern hatten. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Die Belegnummern entsprachen dem jeweiligen Monat des Kassaein- oder -ausgangs.

Im überprüften Zeitraum hatte das FPÖ-Bildungsinstitut insgesamt sieben Rechnungen doppelt und zwei Rechnungen überbezahlt. Die fehlerhaften Zahlungen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass neben Originalrechnungen häufig Kopien als Belege dienten. Das FPÖ-Bildungsinstitut akzeptierte auch Bestellscheine und Rechnungen, die z.B. auf Privatadressen des leitenden Personals, die Lan-

despartei oder auf den FPÖ-Parlamentsklub ausgestellt waren, als ordnungsgemäße Belege und verbuchte diese.

(2) In einigen Fällen konnte keine Verbindung zwischen den gebuchten Geschäftsfällen und den zugehörigen Belegen hergestellt werden. So forderte das FPÖ-Bildungsinstitut von einem Lieferanten eine Rücküberweisung, zog aber den Betrag bei Bezahlung der nächsten Rechnung ab und buchte die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages sowie einen Zahlungseingang vom Lieferanten. Bei drei Rücküberweisungen von Lieferanten waren die Gründe dafür anhand der vorhandenen Belege nicht erkennbar.

Angaben auf Eingangsrechnungen (wie z.B. Rechnungsempfänger, -anschrift, -betrag oder Belegdatum) korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. Eine Reihe von auf Thermopapier gedruckten Belegen war nicht mehr lesbar.

32.2 (1) Der RH bemängelte die Belegablage des FPÖ-Bildungsinstituts. Die Mehrfachvergabe von Belegnummern gestaltete das Auffinden bestimmter Belege schwierig bzw. zeitaufwendig. Weiters kritisierte er die Doppelzahlungen sowie die Überbezahlung von Rechnungen im überprüften Zeitraum. Rechnungskopien, Bestellscheine und Rechnungen, die nicht auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellt waren, stellten grundsätzlich keine ordnungsgemäßen Belege dar. Der RH empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, zukünftig jeden Beleg innerhalb einer Beleggruppe (wie z.B. Eingangsrechnungen, Kassabelege) fortlaufend zu nummerieren und ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen.

(2) Weiters kritisierte der RH die in einigen Fällen von den Belegen abweichenden Buchungen bzw. den nicht erkennbaren Zusammenhang zwischen den Belegen und den zugrundeliegenden Buchungen. Darüber hinaus bemängelte er die händischen Belegkorrekturen. Er empfahl daher dem FPÖ-Bildungsinstitut, sicherzustellen, dass Buchungen nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Weiters empfahl er, von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen.

32.3 *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen in einer fünfjährigen Zeitspanne, in der weit über zehntausend Buchungen durchgeführt worden wären, kaum als zahlreich zu bezeichnen seien. Des Weiteren wären „falsche Angaben auf Eingangsrechnungen“ nicht*

Rechnungswesen

durch das FPÖ-Bildungsinstitut „häufig selbst korrigiert“ worden. Vielmehr handle es sich hierbei um gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen, die Rechnungslegern aufgrund der Verwechslung mit der Freiheitlichen Akademie unterlaufen wären. Davon abgesehen würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

- 32.4 Der RH entgegnete, dass eine Buchführung grundsätzlich dann als ordnungsgemäß anzusehen ist, wenn alle gesetzlichen und sonstigen Vorgaben beachtet wurden und sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, wahr, klar, ordentlich und leicht nachprüfbar erfasst sind. Dies gelte für jede Buchung unabhängig von der Gesamtzahl in einem bestimmten Zeitraum. Ungeachtet der geringen Anzahl an Doppel- bzw. Überbezahlungen von Rechnungen verblieb der RH daher bei seiner Kritik.

Der RH betonte außerdem den Urkundencharakter von (Rechnungs-) Belegen, die grundsätzlich ohne nachweisliche Bestätigung durch den Rechnungsleger nicht geändert werden sollten. Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass die von ihm beanstandeten Rechnungskorrekturen über gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen hinausgingen.

Spesen und
Honorarabrechnungen

- 33.1 (1) Spesen verrechneten insbesondere der Präsident, ein Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer sowie vereinzelt auch Mitarbeiter des FPÖ-Bildungsinstituts im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit. Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich in den Dienst- bzw. Werkverträgen, die grundsätzlich den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger Absprache vorsahen. Auch alle anderen Spesenabrechnungen basierten im Wesentlichen auf mündlichen Vereinbarungen.

Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut alle vorgelegten Belege, obwohl bei Restaurantrechnungen häufig weder der Anlass der Bewirtung noch die Teilnehmer erkennbar waren. Auch bei Taxirechnungen fehlten oft Anlass sowie Ausgangs- und Endpunkt der Fahrten. Es wurden außerdem Belege über außerordentliche Ausgaben wie z.B. Geschenke für ausländische Gäste bzw. Gastgeschenke bei Auslandsreisen abgerechnet. Im Jahr 2011 betrugen die Ausgaben dafür rd. 4.800 EUR. Regelmäßig akzeptierte das FPÖ-Bildungsinstitut die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren.

- (2) Vortragende, die für das FPÖ-Bildungsinstitut Seminare abhielten, legten Honorarabrechnungen vor, wobei neben dem eigentlichen Vor-

tragshonorar häufig auch Kilometergeld verrechnet wurde. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der RH fest, dass bei zahlreichen Abrechnungen die angegebenen Kilometer – wenn auch teilweise nur geringfügig – über jenen laut Routenplaner lagen.

- 33.2 (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut weder über eine generelle Spesenregelung verfügte noch getroffene Absprachen hinsichtlich der Spesenrahmen bei Projekten schriftlich festhielt. Somit gab es keine nachvollziehbaren Kriterien für die Angemessenheitsprüfung der vorgelegten Abrechnungen. Weiters bemängelte er, dass aufgrund der fehlenden Angaben auf den Rechnungen der Zusammenhang der Ausgaben mit einer Bildungsaktivität nicht immer zweifelsfrei erkennbar war. Geschenke stellen nach Ansicht des RH keinesfalls Ausgaben für Bildungsaktivitäten dar. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen zu erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen.

Der RH bemängelte darüber hinaus die gleichzeitige Zahlung von Kilometergeld und Parkgebühren durch das FPÖ-Bildungsinstitut. Da das Kilometergeld sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten Fahrzeugs für Dienstreisen abdeckt, sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden.

(2) Weiters kritisierte der RH die mangelhafte Kontrolle der Honorarabrechnungen von Vortragenden und empfahl, zukünftig die in Rechnung gestellten Kilometerangaben zu prüfen.

- 33.3 *Das FPÖ-Bildungsinstitut führte in seiner Stellungnahme aus, dass es keine Belege anerkenne, die es als mangelhaft einstufe. Wenn Teilnehmer und Themen in manchen Fällen nicht preisgegeben werden, dann deshalb, weil es sich um vertrauliche Informationen handle.*

Weiters akzeptiere das FPÖ-Bildungsinstitut keine Fehler von abgerechneten Kilometern. Tatsächlich sei die bei weitem überwiegende Mehrheit der Abrechnungen ordnungsgemäß, jedoch wären Ziele auf verschiedenen und vertretbaren Routen erreichbar und verkehrsbedingte Umstände könnten Umwege erforderlich machen. Grobe Abweichungen von der kürzesten Route, die in Einzelfällen nachgewiesen wurden, wären bei der hausinternen Stichprobenziehung nicht erfasst und darum beglichen worden.

Rechnungswesen

Das Postulat, dass nur Ausgaben beleggegenständlich sein sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden, erachtete das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme als unrealistisch. Ein derartiger Zusammenhang liege nur dann vor, wenn es sich um strategische und operative Angelegenheiten der Bildungsarbeit handle. Es führten jedoch auch Angelegenheiten, die eine Voraussetzung für die Bildungsarbeiten wären, zu einem Spesenanfall.

Eine generelle interne Richtlinie sei nicht zweckmäßig, weil jede Spesenerstattung im Einzelnen zu prüfen sei und eine Reglementierung nur eine weitere Bürokratisierung darstelle und als solche dem auf Effizienz und Flexibilität ausgerichteten Organisationskonzept des FPÖ-Bildungsinstituts widerstrebe.

Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiters aus, dass zusätzliche Fahrtspesen neben dem Kilometergeld nur dann vergütet würden, wenn dies ausdrücklich vereinbart sei oder es sich – wie beim Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts – um eine Person handle, die ehrenamtlich tätig sei.

33.4 Der RH entgegnete, dass er Vermerke über den Zweck von Ausgaben jedenfalls als notwendig erachtet, weil ansonsten die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht nachvollziehbar ist. Grundsätzlich sind nach Ansicht des RH alle Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar mit der Bildungsarbeit im Zusammenhang stehen, durch Belege nachzuweisen. Bei außerordentlichen Ausgaben, wie vor allem bei Geschenken, sah der RH jedoch weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Er betonte erneut die Empfehlung zur Erstellung einer internen Richtlinie, welche die verrechenbaren Spesen sowie deren maximale Höhe festlegt, um die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit dem Förderzweck sicherzustellen. Dem Argument der Bürokratisierung, welcher nach Ansicht des RH durch klare Festlegungen in der Richtlinie begegnet werden kann, stand der Vorteil der Standardisierung der Spesenabrechnungen sowie deren Nachvollziehbarkeit gegenüber. Weiters betonte der RH erneut, dass das Kilometergeld eine Pauschalabgeltung sämtlicher aufgrund der Verwendung eines privaten Kraftwagens für Dienstfahrten entstehenden Aufwendungen darstellt.

Interne Kontrollmechanismen

34.1 Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts prüfte die den Zahlungen zugrunde liegenden Belege hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit, wobei er auch eigene Belege (z.B. Reiseabrechnungen) zur Zahlung freigab. Die Leiterin der Buchhaltung kontrollierte die rechnerische Richtigkeit. Für die Bankkonten waren der Präsident sowie der Finanzreferent des FPÖ-Bildungsinstituts gemeinsam zeichnungsberechtigt.

34.2 Der RH bemängelte, dass der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts eigene Belege zur Zahlung freigab. Er empfahl in diesen Fällen – zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips – die Einbindung anderer Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. eines Vorstandsmitglieds).

34.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würde das Vier-Augen-Prinzip einerseits durch die Freigabe der Belege durch den Präsidenten, andererseits durch die Zeichnung des Kassiers eingehalten werden. Eine weitere Kontrolle erfolge durch die Rechnungsprüfer.*

34.4 Der RH entgegnete, dass bei Zahlungsvorgängen, die die eigene Person betreffen, im Sinne der Objektivität ein anderer Befugter unterzeichnen sollte und die Zeichnung durch den Kassier (mittels TAN) keine qualifizierte inhaltliche Kontrolle gewährleisten konnte. Er verblieb daher bei seiner Kritik der Durchbrechung des Vier-Augen-Prinzips bei der Freigabe eigener Abrechnungen durch den Präsidenten.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG-Tätigkeits-
berichte

35.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut war als Verein im Sinne des § 1 Abs. 1 VereinsG organisiert und erzielte regelmäßige jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR. Es war daher zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und somit zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte das FPÖ-Bildungsinstitut die Gewinn- und Verlustrechnung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus eine Darstellung der Bilanz, den Anlagespiegel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2011 wichen die Zahlen betreffend die erhaltenen Förderungsmittel geringfügig von den tatsächlich überwiesenen Beträgen ab.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat.

Rechnungswesen

Die Tätigkeitsberichte des FPÖ-Bildungsinstituts enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen. Die Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 4 PubFG geforderten Höchstgrenze für den Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand (15 %) konnte anhand der jährlich vorgelegten Unterlagen (Bericht über den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht) nicht überprüft werden.

35.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung einen guten Überblick über den entstandenen Aufwand bot.

(2) Hingegen bemängelte der RH, dass der Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand nicht ermittelt und dargestellt wurde. Er empfahl, den Jahresabschluss bzw. den Tätigkeitsbericht künftig um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können.

35.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde auf die Einhaltung dieser Empfehlung gedrungen.*



FPÖ-Bildungsinstitut

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) hervor:

(1) Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wäre ein Dienstzettel auszustellen. (TZ 5)

(2) Da die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer entsprachen, hätte eine Mitteilung über die laufenden Verträge gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. (TZ 6)

(3) Die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten wären schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen. (TZ 6)

(4) Eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächenutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut wäre vorzunehmen. (TZ 7)

(5) Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 10)

(6) Die Aufteilung des Personalaufwands wäre auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen. (TZ 14)

(7) Da Kunstwerke (Gemälde) grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen, sollten diese daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis angeführt werden. (TZ 15)

(8) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 16)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten) zu buchen. (TZ 17)

(10) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 19)

(11) Werkverträge mit Autoren sollten vor Leistungsbeginn schriftlich ausgefertigt werden. (TZ 22)

(12) Auf eine exakte Trennung der Tätigkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie der Rechnungskreise der beiden Bildungseinrichtungen sollte künftig verstärkt geachtet werden. (TZ 22)

(13) Bei der Bewerbung von Publikationen wäre auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für die Publikationen zu achten. (TZ 23)

(14) Finanzielle Angelegenheiten sollten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden. (TZ 23)

(15) Bei der Schaltung von Inseraten wäre auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 23)

(16) Die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings sollte durchgängig erfolgen. (TZ 24)

(17) Bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten in Analogie zu den Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre künftig substantielle Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 24)

(18) Bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen wäre künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder der spezifische Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten. (TZ 25)

(19) Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss wäre auch der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen. (TZ 27)

(20) Bei kurzfristig umzusetzenden Projekten wäre ebenso wie bei lang- bzw. mittelfristig geplanten Maßnahmen eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren. (TZ 28)

(21) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen, den Spesenaufwand einzuschränken, verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 29)

(22) Eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ hinsichtlich der Ausgabenteilung im Rahmen der Bildungsarbeit wäre zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht direkt der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 29)

(23) Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, wäre in Zukunft für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein Konto anzulegen. Lediglich Aufwände, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, sollten weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht werden. (TZ 29)

(24) Die Projektdokumentation wäre zu vervollständigen. Zur langfristigen Sicherstellung der Angemessenheit der Ausgaben sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden. (TZ 30)

(25) Die Formulare zur Projektdokumentation sollten vollständig ausgefüllt werden, um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten die Ergänzung um eine Kostenplanung sinnvoll. (TZ 31)

(26) Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können. (TZ 31)

(27) Jeder Beleg wäre zukünftig innerhalb einer Beleggruppe fortlaufend zu nummerieren. Es wären ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen. (TZ 32)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(28) Buchungen sollten nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen wären Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen. (TZ 32)

(29) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen. (TZ 33)

(30) Bei Bezahlung von Kilometergeld sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden. (TZ 33)

(31) Die von den Vortragenden in Rechnung gestellten Kilometerangaben wären zu prüfen. (TZ 33)

(32) Die vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts vorgelegten Spesenabrechnungen sollten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips nicht von diesem selbst, sondern durch einen anderen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. ein Vorstandsmitglied) zur Zahlung freigegeben werden. (TZ 34)

(33) Der Jahresabschluss bzw. der Tätigkeitsbericht wären um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können. (TZ 35)



Bericht des Rechnungshofes

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	218
Abkürzungsverzeichnis	219

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

KURZFASSUNG	221
Prüfungsablauf und -gegenstand	228
Zielsetzung der Förderung	229
Organisation der Bildungseinrichtung	229
Personalstand und -struktur	231
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers	232
Struktur der Einnahmen	233
Struktur der Ausgaben	233
Vermögens- und Kapitalstruktur	239
Bildungsarbeit	242
Projektplanung und -dokumentation	252
Rechnungswesen	254
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	259

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	231
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	233
Tabelle 3:	Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 5:	Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	236
Tabelle 6:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	237
Tabelle 7:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	239
Tabelle 8:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	241
Tabelle 9:	Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	242
Tabelle 10:	Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung _____	244
Tabelle 11:	Kooperationsveranstaltungen mit Projektabwicklung durch Dritte _____	245
Tabelle 12:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	251

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie	Politische Akademie der ÖVP
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der von der Grünen Bildungswerkstatt nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Bei vielen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern war die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt nicht sichergestellt. Die vom Buchhaltungssystem erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Das System der Belegablage gestaltete das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Grünen – Grüne Alternative benannten den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz des Bundesvorstands in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten¹. Die Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) erhielt der Bundesverein, der sie teilweise an seine Mitgliedsvereine weitergab. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte Grundsätze für die Abwicklung der Finanzgebarung ausgearbeitet, die dazu dienen sollten, eine den Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung der Mitgliedsvereine sicherzustellen. Es bestand jedoch keine die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung über die Einhaltung dieser Grundsätze. (TZ 3)

¹ Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

Kurzfassung

Personalstand und -struktur

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ (Ende 2007) auf 13,96 VBÄ (Ende 2011). Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt. (TZ 4)

Funktionäre

Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Sein Gehalt bestimmte sich nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung. Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren ebenfalls aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. (TZ 5)

Freie Dienstverträge

Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt wurden. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. (TZ 6)

Rechtsbeziehungen der Grünen Bildungswerkstatt

Der Bundesverein benützte seit August 2011 aufgrund eines Untermietvertrags Teile des Bundesbüros der Bundespartei „Die Grünen – die Grüne Alternative“. Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch. (TZ 7)

Personalaufwand – Sachaufwand

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.000 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an. (TZ 10)

Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. (TZ 11)

Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt sank im Verhältnis zum Bildungsaufwand von rd. 37 % im Jahr 2007 auf rd. 34 % im Jahr 2010 und stieg im Jahr 2011 auf rd. 38 % an. Im Durchschnitt über den gesamten überprüften Zeitraum betrug der Verwaltungsaufwand rd. 35 % des Bildungsaufwands. Demnach überschreitet die Grüne Bildungswerkstatt im überprüften Zeitraum den Richtwert, wonach der Verwaltungsaufwand innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte, geringfügig. (TZ 13)

Rücklagen – Rückstellungen

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer im PubFG nicht vorgesehenen als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. (TZ 17)

Kurzfassung

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln betrug Ende 2011 rd. 34 %. (TZ 18)

Bildungsarbeit

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu sozial- und umweltpolitischen Themen. Dabei wurde der überwiegende Teil der Veranstaltungen von den Mitgliedsvereinen in den Bundesländern durchgeführt. (TZ 19, 20)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten zahlreiche Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durch. Beim Bundesverein überwogen diese Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein alleine durchgeführten Bildungsveranstaltungen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm, d.h. inwiefern die Grüne Bildungswerkstatt den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. Mehrfach wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Kooperationspartner die Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltung übernahm, ohne dass eine Federführung seitens der Grünen Bildungswerkstatt ausdrücklich vorgesehen wurde. (TZ 22)

Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei der Grünen und dem Grünen Klub die Einbringung eines jährlichen Maximalbetrages von 100.000 EUR in einen „Kooperationstopf“ zur Finanzierung von Kooperationsveranstaltungen. Abgesehen von vier in der Vereinbarung angeführten Projekten war die Entscheidung, welche Projekte aus dem gemeinsamen „Kooperationstopf“ finanziert werden, einem aus sechs Personen bestehenden Gremium mit je zwei Vertretern der Kooperationspartner übertragen. Die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte

und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten enthielt keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien. Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt. (TZ 23)

Einzel feststellungen

In einer mit der Bundespartei abgeschlossenen Vereinbarung vom September 2009 verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von insgesamt 40.000 EUR zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt. Die Grüne Bildungswerkstatt führte das Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durch, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei stand und die unmittelbare Durchführung nach den Richtlinien geboten gewesen wäre. (TZ 24)

Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt führte im Jahr 2011 einen Moderationslehrgang für seine Mitarbeiter durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung einfaches Mitglied des Bundesvorstands war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis war im Zeitpunkt der Beschlussfassung laut Angaben der überprüften Stelle nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt. Das Honorar der Vortragenden lag über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvorschläge anderer Anbieter eingeholt. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für Bildungsaktivitäten in diesem Bereich. Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen, sondern dem Allgemeinen Verwaltungsaufwand zugerechnet. (TZ 27, 28)

Kurzfassung**Projektplanung und -dokumentation**

Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins. Die vom RH stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen wiesen einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf und waren nachvollziehbar. (TZ 29)

Der Ablauf der einzelnen Bildungsprojekte (Ort, Teilnehmerzahl, Kosten etc.) wurde dokumentiert. Auf Grundlage der Projektdokumentationen wurde jährlich ein Tätigkeitsbericht zusammengestellt und dem RH vorgelegt. (TZ 30)

Nach der Eingabe von Daten in eine Projektdatenbank (insbesondere Kosten, Ort, Art der Aktivität, Teilnehmerzahl, Einhaltung formaler Vorgaben) nahm ein Controlling-Programm eine Bewertung vor und errechnete „Leistungspunkte“. Die Kriterien für die Bewertung waren nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Die automatische Vergabe der Leistungspunkte führte im Ergebnis zu einem wenig aussagekräftigen Vergleich. Die Evaluierung von Bildungsveranstaltungen floss nicht in die Programmgestaltung ein. (TZ 30)

Rechnungswesen

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein führten die Buchhaltungen mit Hilfe eines von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten erfasst wurden. Diese Einzelbuchhaltungen wurden jährlich zum Gesamtabschluss der Grünen Bildungswerkstatt zusammengeführt. (TZ 31)

Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden. (TZ 31)

Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Die Belegablage war umfangreich und unübersichtlich, das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig. (TZ 31)

Interne Kontrollmechanismen

Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten. (TZ 32)

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

Die auf Grundlage der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung wurde gemäß PubFG jährlich in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. (TZ 33)

Die Grüne Bildungswerkstatt legte dem RH in ihrem jährlichen Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VereinsG samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers vor. Die jährlichen Berichte enthielten auch Erläuterungen (Anhänge), die sich auf die als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung bezogen. Die Jahresrechnung war in den Berichten nicht enthalten. (TZ 33)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	16,36	16,03	15,66	14,54	13,96
Förderungsmittel¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	548.128	554.176	534.226
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	481.251	486.298	468.792
Gesamtförderung	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771

¹ runderungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Grünen Bildungswerkstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.



Grüne Bildungswerkstatt

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Grüne Bildungswerkstatt im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an **Stiftungen** oder **Vereine** (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
 - die politische und kulturelle Bildung sowie
 - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
 - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
 - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

- 3.1 Die politische Partei „Die Grünen – Grüne Alternative“ benannte im Zeitraum 2007 bis 2011 den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren nach den Vereinsstatuten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten². In jedem Bundesland existierte ein Mitgliedsverein, der ebenfalls als Grüne Bildungswerkstatt – jeweils unter Beifügung des Bundeslandes³ – bezeichnet wurde. Der Bundesverein und die Mitgliedsvereine waren nicht auf Gewinn ausgerichtet und dienten ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

² Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

³ Die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark hatte als weiteren Zusatz: „Grüne Akademie“.

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Mitgliedsvereine betrauten ein Vorstandsmitglied mit der Funktion des Obmanns. Dieser vertrat den Verein nach außen. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Salzburg, Grüne Bildungswerkstatt Steiermark) war die Bestellung von Geschäftsführern für die Besorgung laufender Geschäfte vorgesehen.

Organe des Bundesvereins waren die Generalversammlung, der Bundesvorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht, der Erweiterte Bundesvorstand⁴ und das Ländertreffen. Dem Bundesvorstand gehörten der Obmann und die Bundesfinanzreferentin an.

Die Förderungsmittel nach dem PubFG erhielt der Bundesverein „Grüne Bildungswerkstatt“, der sie teilweise – in der Regel in monatlichen Teilzahlungen – an seine Mitgliedsvereine weitergab.⁵

Die Grüne Bildungswerkstatt arbeitete Grundsätze über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ aus. Diese sahen unter anderem vor, dass die Mitgliedsvereine dem Bundesverein ein Budget und ein Jahresprogramm vorzulegen hatten. Sie hatten auf die Einhaltung dieser Plandaten zu achten und über größere Abweichungen schriftlich dem Bundesverein zu berichten. Des Weiteren legte die Grüne Bildungswerkstatt darin Grundsätze fest, welche die Einhaltung des PubFG und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien sicherstellen sollten. Es bestand diesbezüglich jedoch keine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Bundesverein und den Mitgliedsvereinen.

- 3.2 Der RH anerkannte, dass Grundsätze für die Gebarung der Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt ausgearbeitet worden waren, die eine den Bestimmungen des PubFG und den Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung sicherstellen sollen. Nach Ansicht des RH wäre jedoch eine für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abzuschließen, um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des PubFG und der Richtlinien zu verpflichten. Der RH empfahl den Abschluss einer derartigen Vereinbarung.

⁴ Dieser bestand aus dem Bundesvorstand und aus den Obfrauen bzw. Obmännern der Mitgliedsvereine.

⁵ Der Verteilungsschlüssel betrug zuletzt je 7,1 % der Förderungsmittel nach dem PubFG für Wien und Niederösterreich, 6,7 % für Oberösterreich, 6,5 % für die Steiermark, 5,6 % für Tirol, 5,5 % für Kärnten, 5,3 % für Salzburg, 5,0 % für Vorarlberg, 4,9 % für das Burgenland und 4,5 % für die Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten.



Grüne Bildungswerkstatt

- 3.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der Bundesvorstand der Generalversammlung einen Vorschlag für eine rechtlich bindende Vereinbarung mit den Landesvereinen auf unbestimmte Zeit vorlegen werde.

Personalstand und –struktur

- Vollbeschäftigungs- 4 Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt entwickelte sich wie
äquivalente folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeit- beschäftigt	davon teilzeit- beschäftigt	VBÄ
Anzahl zum Stichtag 31.12.				
2007	30	5	25	16,36
2008	27	3	24	16,03
2009	29	3	26	15,66
2010	27	3	24	14,54
2011	25	2	23	13,96

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ Ende 2007 auf 13,96 VBÄ Ende 2011. Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt.

Funktionäre und leitendes Personal

- 5 Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags (mit der ergänzenden Bezeichnung „Managementvertrag für leitende Angestellte“) beschäftigt. Sein Gehalt betrug im Jahr 2011 für eine Wochenarbeitszeit von 24,5 Stunden brutto monatlich 2.620 EUR. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung mit jenem Erhöhungsprozentsatz, den die Gewerkschaft der Privatangestellten in der Gehaltstabelle für Vereine mitteilte.

Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. Eine jährliche Gehaltsanpassung war vorgesehen.

Personalstand und –struktur

- Freie Dienstverträge**
- 6.1** Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt waren. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Aufgabenbereich des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich im freien Dienstvertrag nicht festgelegt war. Er empfahl, in den freien Dienstvertrag eine Arbeitsplatzbeschreibung aufzunehmen, um eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
- 6.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass es im Jänner 2013 in der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich zu einem Wechsel an der Spitze des Vereins gekommen sei. Die neue Obfrau sei nicht mehr über einen freien Dienstvertrag, sondern über einen Managementvertrag angestellt.*

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

- 7** Der Bundesverein benützte seit Anfang August 2011 aufgrund eines Untermietvertrages Teile des Büros der Bundespartei im neunten Wiener Gemeindebezirk. Die Buchhaltung des Bundesvereins war außerhalb des Vereinssitzes in Graz angesiedelt.

Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Ländervereine Oberösterreich, Tirol, Steiermark und Wien benützten von Dritten – d.h. nicht von der Partei oder parteinahen Organisationen – angemietete Räumlichkeiten.

Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm darüber hinaus von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch.



Grüne Bildungswerkstatt

Struktur der Einnahmen

8 Die Grüne Bildungswerkstatt erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011¹

Jahr	Förderungsmittel	Zins- und Skontoerträge	Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
			in EUR		in %
2007	1.619.903	26.730	187.342	1.833.975	88,33
2008	1.671.721	29.616	227.848	1.929.186	86,65
2009	1.684.377	16.027	196.305	1.896.708	88,81
2010	1.702.044	8.101	225.561	1.935.707	87,93
2011	1.640.771	7.632	171.920	1.820.323	90,14

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

In der Position „Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen“ überwogen die Kostenbeiträge, welche sowohl von Organisationen als auch von Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen geleistet wurden. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁶, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

Struktur der Ausgaben

Überblick

9 Der Gesamtaufwand der Grünen Bildungswerkstatt bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

⁶ BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
		in EUR	
2007	853.040	898.127	1.751.167
2008	945.436	879.737	1.825.173
2009	1.001.902	922.649	1.924.551
2010	1.023.204	896.667	1.919.871
2011	987.125	757.763	1.744.888

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Personalaufwand 10.1 (1) Die Grüne Bildungswerkstatt wies die auf Grundlage von Werkverträgen, Honorarvereinbarungen und dergleichen an die Vortragenden und sonstigen Projektverantwortlichen bezahlten Honorare als Personalaufwand aus. Da diese eigentlich dem Sachaufwand zuzurechnen waren, ermittelte der RH den bereinigten Personalaufwand, um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) In der folgenden Tabelle wird der Personalaufwand gemäß Jahresrechnung, der (um Honorare) bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand gemäß Jahresrechnung	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	853.040	693.050	42,78	36.476
2008	945.436	755.343	45,18	39.755
2009	1.001.902	789.700	46,88	41.563
2010	1.023.204	837.016	49,18	44.053
2011	987.125	829.664	50,57	43.667

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.200 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an.

10.2 (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Jahresrechnungen zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 43 % auf rd. 51 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

10.3 (1) *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt würden seit 1. Jänner 2013 sämtliche Honorare, die nicht auf Basis eines freien Dienstvertrages anfallen, als Sachaufwand ausgewiesen.*

(2) Bereits im überprüften Zeitraum seien die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) reduziert worden. Gleichzeitig sei der Anteil der Bildungsreferenten, die Voraussetzung für eine federführende Projektabwicklung seien, ausgeweitet worden. Eine im Frühjahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit werde mittelfristig zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen. Da der Anstieg der Personalkosten je VBÄ primär auf die in der Betriebsvereinbarung festgelegten Gehaltsanpassungen und -vorrückungen zurückzuführen sei, werde der Bundesvorstand mit dem Betriebsrat Verhandlungen über vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten aufnehmen.

Überdies bestünden nach Ansicht der Grünen Bildungswerkstatt Zielkonflikte mit dem Anspruch auf ein flächendeckendes Bildungsangebot sowie mit dem Erfordernis der Federführung bei den Projekten. Die flächendeckende Bildungsarbeit erfordere ein Mindestmaß an Personaleinsatz in allen Bundesländern, weshalb Personalstundeneinsparungen in den meisten Ländervereinen nicht möglich seien, ohne die Qualität und Federführung der Bildungsarbeit zu gefährden. Mit der Kompetenz zur qualitativ hochwertigen Federführung seien erhöhte Personalkosten und

Struktur der Ausgaben

gleichzeitig sinkende Honorarkosten verbunden. Die Grüne Bildungswerkstatt führe im Vergleich zu anderen politischen Bildungseinrichtungen mehr Veranstaltungen als Seminare durch. Bei Seminaren sei es einfacher, die Federführung mit der Auslagerung von Projektaufgaben mittels Werkverträgen und Honoraren aufgrund dieser Verträge zu organisieren als bei Veranstaltungen. Seitens der Grünen Bildungswerkstatt werde daher angeregt, den Richtwert für den Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln zu erhöhen, wenn dies auf ausgeweitete Bildungsveranstaltungen zurückzuführen sei.

- 10.4 Der RH bewertete die Bereitschaft der Grünen Bildungswerkstatt, vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, positiv. Er erkannte an, dass insbesondere die von der Grünen Bildungswerkstatt angestrebte flächendeckende Bildungsarbeit sowie die Federführung bei Kooperationsprojekten personelle Ressourcen erfordern. Der RH verwies jedoch erneut darauf, dass angesichts des im Jahr 2011 auf rd. 51 % der jährlichen Förderungsmittel angestiegenen Personalaufwands vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs erforderlich wären, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

Sachaufwand

- 11 Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	898.127	55,44
2008	879.737	52,62
2009	922.649	54,78
2010	896.667	52,68
2011	757.763	46,18

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH



Struktur der Ausgaben



Grüne Bildungswerkstatt

Der Sachaufwand setzte sich aus Aufwendungen für die Abhaltung von Veranstaltungen, Seminaren und Kursen sowie aus Kosten für Bildungsmaterial (Broschüren, Studienprogramm, Newsletter, Homepage etc.) und Dokumentationen zusammen. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. Dies war insbesondere auf einen Rückgang des Sachaufwands im Bereich der Bildungsarbeit zurückzuführen.

Bildungsaufwand und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 12 Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	1.280.815	79,07	470.352	29,04	36,72
2008	1.370.836	82,00	454.337	27,18	33,14
2009	1.445.217	85,80	479.334	28,46	33,17
2010	1.433.236	84,21	486.635	28,59	33,95
2011	1.268.808	77,33	476.081	29,02	37,52

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Struktur der Ausgaben

Von 2007 bis 2011 blieb der Verwaltungsaufwand absolut betrachtet nahezu unverändert. Der Bildungsaufwand stieg bis zum Jahr 2010 auf rd. 1,43 Mio. EUR an und sank im Jahr 2011 unter den Ausgangswert von 2007 auf rd. 1,28 Mio. EUR.

Im Verhältnis zum Bildungsaufwand sank der Verwaltungsaufwand von 36,72 % (2007) auf 33,95 % (2010) ab und erhöhte sich im Jahr 2011 auf 37,52 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 34,81 %.

In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt diesen Richtwert im überprüften Zeitraum geringfügig.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert nicht eingehalten hatte. Lediglich in den Jahren 2008 bis 2010 lag der Verwaltungsaufwand unter einem Drittel des Bildungsaufwands, was in den steigenden Bildungsaktivitäten und dem damit verbundenen Anstieg des Bildungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt begründet war. Der RH empfahl eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt zur Einhaltung dieses Richtwerts.
- 13.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass die im Jahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen werde. Im Rechnungswesen würden die Abläufe optimiert und bisher dezentral verrichtete Aufgaben in der Buchhaltung der Grünen Bildungswerkstatt gebündelt. Es werde auch erwogen, die bisher in Graz geführte Buchhaltung in das Bundesbüro in Wien zu integrieren und soleherart die Verwaltungskosten zu reduzieren. Eine substantielle Senkung der Verwaltungskosten werde allerdings durch die für eine flächendeckende Bildungsarbeit wichtige dezentrale Struktur der Grünen Bildungswerkstatt erschwert. Ab dem Jahr 2014 würden die Bildungsausgaben infolge der Reduktion von Rücklagen ausgeweitet, wodurch die Verwaltungsausgaben anteilmäßig verringert würden.*



Struktur der Ausgaben



Grüne Bildungswerkstatt

Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 14.1 Grundsätzlich ordnete die Grüne Bildungswerkstatt die Personalkosten der Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit zur Gänze entweder dem Bildungs- oder dem Verwaltungsaufwand zu. Die Zuordnung erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. Sofern Mitarbeiter sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben wahrnahmen, wurden die Personalkosten zu zwei Drittel dem Bildungsaufwand und zu einem Drittel dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. Diese Aufteilung betraf Ende Dezember 2011 fünf Dienstnehmer. Diese Dienstnehmer waren die einzigen Beschäftigten ihres jeweiligen Mitgliedsvereins und hatten deshalb sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben zu besorgen.
- 14.2 Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Grünen Bildungswerkstatt nachvollziehbar auf Basis der Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

Vermögens- und Kapitalstruktur

- Anlagevermögen 15 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	63.606
2008	31.919
2009	28.426
2010	22.969
2011	30.057

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Vermögens- und Kapitalstruktur

Als Anlagevermögen der Grünen Bildungswerkstatt bestanden im Jahr 2007 neben Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 36.490 EUR) auch Wertpapiere in der Höhe von 26.170 EUR. Nach der Veräußerung der Wertpapiere im Jahr 2008 reduzierte sich das Anlagevermögen auf rd. 32.000 EUR. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2007 auf 2011 insgesamt um rd. 53 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 30.100 EUR.

Rücklagen – Rückstellungen

16 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁷ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

17.1 Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Diese Rücklage hatte Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 133.000 EUR. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen.

Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. Diese wies Ende 2011 einen Stand von rd. 119.400 EUR auf.

17.2 Der RH empfahl, die Höhe der Rücklage für Abfertigungen weiterhin an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche anzupassen. Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der im überprüften Zeitraum bestandene „Reservefonds“ keine zulässige Rücklage gemäß PubFG darstellte. Er empfahl, künftig Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG dürfen die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.



Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

18.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁸

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Bei der Grünen Bildungswerkstatt wurde die Rücklage für Abfertigungen, die von 2007 auf 2011 von 102.000 EUR auf rd. 133.000 EUR erhöht wurde, zum Abzug gebracht.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten	nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)	
		in EUR	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln in %
2007	619.330	517.081	31,92
2008	717.114	606.518	36,28
2009	660.504	540.825	32,11
2010	666.514	538.082	31,61
2011	693.894	561.109	34,20

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 517.100 EUR im Jahr 2007 auf 561.100 EUR im Jahr 2011 als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Förderungssummen von rd. 32 % auf rd. 34 %.⁹

⁸ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

⁹ Lediglich im Jahr 2010 war der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln geringer als im Jahr 2007.

Vermögens- und Kapitalstruktur

- 18.2** Der RH empfahl, die nicht verbrauchten Förderungsmittel zu reduzieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- 18.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass nach Vorliegen des Ergebnisses der Nationalratswahl (im September 2013) ein Finanzplan zum vollständigen Abbau jener Rücklagen erstellt werde, die weder gesetzlich vorgeschrieben noch für die Sicherstellung einer geordneten Vereinsauflösung im Sinne des Vereinsgesetzes notwendig sind. Dies werde zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Bildungsausgaben in den kommenden Jahren führen.*

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 19** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt bezog sich schwerpunktmäßig auf sozial- und umweltpolitische Themen. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen wickelten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern ab.

Im Rahmen der internationalen politischen und interkulturellen Bildungsarbeit fanden Exkursionen, Vorträge und Tagungen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Zahlreiche Veranstaltungen bezogen sich auf sprachliche und ethnische Minderheiten.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

- 20** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011

	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	136	139.174
Sonstige Veranstaltungen	359	426.931
Studien	-	-
Publikationen	65	134.455

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

21 Im überprüften Zeitraum führte die Grüne Bildungswerkstatt keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

Kooperationsprojekte der Grünen Bildungswerkstatt

22.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

(2) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt führten zahlreiche Kooperationsveranstaltungen sowohl mit Organisationen der Partei als auch mit anderen Partnern durch. Sie schlossen mit den Kooperationspartnern schriftliche Vereinbarungen mit Kostenbeteiligung ab. Diese sahen in der Regel vor, dass die Grüne Bildungswerkstatt einen betragsmäßig festgesetzten Kostenbeitrag zu einem Projekt, das von einer Organisation der Partei oder von dritten Kooperationspartnern durchgeführt wurde, zu leisten hatte. Die in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsvereinbarungen enthielten derartige Regelungen.

Beim Bundesverein überwogen die Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein unmittelbar durchgeführten Bildungsveranstaltungen.

(3) In den Vereinbarungen wurde der jeweilige Kooperationspartner verpflichtet, Berichte zu erstatten und die Grüne Bildungswerkstatt als (Mit-)Veranstalterin zu nennen bzw. ihr Logo auf Ankündigungen, Programmen etc. anzubringen. Hingegen wurde vielfach nicht dokumentiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Federführung bei dem Kooperationsprojekt hatte, d.h. ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung nehmen konnte. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten diesbezüglich in vielen Fällen keine Regelung.

Bildungsarbeit

Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsprojekte:

Tabelle 10: Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung

Jahr	Mitgliedsverein	Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung	vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungswerkstatt
			in EUR
2007	Steiermark	Schlossbergfestival Graz, Durchführung des politischen Bildungsteils	3.200
2008	Bundesverein	Enquete der freien Radios	1.500
2009	Bundesverein	Kongress-Solidarische Ökonomie	2.500
2009	Bundesverein	Mali-Projekt	1.200
2009	Bundesverein	Internationales Forumtheaterfestival	5.000
2009	Bundesverein	Workshopreihe Umgang mit Argumentationsleitfaden	3.000
2010	Steiermark	Schlossbergfestival Graz	5.688
2010	Bundesverein	GRAS Summerschool 2010	4.000
2010	Bundesverein	Methodenseminar	2.900
2010	Bundesverein	VA-Reihe zur Entwicklungspolitik	4.900
2011	Bundesverein	Entwicklungstagung Gemeinwohl entwickeln	3.000
2011	Bundesverein	Ernährungssouveränität – Nyeleni Europe	2.500

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

(4) In mehreren Kooperationsvereinbarungen wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Kooperationspartner die Projektabrechnung und Projektabwicklung übernahm. Eine Bestimmung über eine Federführung der Grünen Bildungswerkstatt war in diesen Kooperationsvereinbarungen ebenfalls nicht enthalten.

Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsveranstaltungen:

Tabelle 11: Kooperationsveranstaltungen mit Projektabwicklung durch Dritte

Jahr	Mitgliedsverein	Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung	vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungs- werkstatt
			in EUR
2007	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2007	1.000
2008	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2008	1.000
2008	Niederösterreich	Zirkus NÖ 2008	1.500
2008	Niederösterreich	Together 2008	600
2008	Niederösterreich	Badener Literaturherbst 2008	2.200
2009	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2009	1.000
2009	Niederösterreich	Zirkus NÖ	1.500
2010	Burgenland	Planet Burgenland	2.300
2011	Niederösterreich	Wo bleibt der Wohlstand für alle?	1.000
2011	Niederösterreich	Born 2 learn	5.000
2011	Niederösterreich	Grünalternatives Sommercamp 2011	1.000
2011	Niederösterreich	SineMa-Türkisch-kurdische Filmtage	1.000
2011	Burgenland	Zukunftskongress Burgenland	1.800

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

22.2 Der RH hatte bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 18) kritisch festgehalten, dass die von den Richtlinien geforderte Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei Veranstaltungen in Einzelfällen nicht feststellbar war. Er hatte daher empfohlen, bei allen Projekten auf die im Gesetz und in den Richtlinien geforderten Kriterien der Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt und der Unmittelbarkeit der Verwendung der Förderungsmittel zu achten.

Nun empfahl der RH neuerlich, die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt, d.h. die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung zu nehmen, sicherzustellen und in den Kooperationsvereinbarungen ausdrücklich festzulegen. Die Federführung der Grünen Bildungswerkstatt wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt.

Bildungsarbeit

22.3 *Nach Angabe der Grünen Bildungswerkstatt würden die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen die Praxis, dass die Grüne Bildungswerkstatt bei Kooperationsprojekten nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich die Federführung innehatte, möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln. Um die Federführung auch auf formaler Ebene besser darzustellen, entstehe derzeit in Zusammenarbeit mit den Landesvereinen eine neue bundesweite Vorlage für Kooperationsvereinbarungen.*

22.4 Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei den in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsprojekten nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie in der Praxis auch bei diesen Kooperationsprojekten die inhaltliche Federführung innegehabt habe, nicht nachvollziehbar.

Kooperationstopf

23.1 Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei und dem Grünen Klub die Errichtung eines „Kooperationstopfes“, in welchen die Grüne Bildungswerkstatt und die Bundespartei jährlich jeweils maximal 100.000 EUR und der Grüne Klub jährlich maximal 50.000 EUR einbringen sollten. In der Vereinbarung wurden vier konkrete Projekte mit dem Zeitrahmen 2010 bis 2011 angeführt. Erst nach Abschluss der Vereinbarung traf eine Gruppe bestehend aus sechs Personen mit jeweils zwei Vertretern der Kooperationspartner die Entscheidung, welche weiteren Projekte aus dem gemeinsamen Kooperationsstopf finanziert wurden. Die Vereinbarung enthielt keine Bestimmung über die „Federführung“ bei den durchzuführenden Projekten. Sie galt vorläufig für drei Jahre und sollte dann evaluiert werden. Die Grüne Bildungswerkstatt stellte in den Jahren 2010 und 2011 für die im Rahmen des Kooperationsstopfes durchgeführten Projekte die vereinbarten Mittel zur Verfügung. Bei den im Jahr 2011 durchgeführten Projekten¹⁰ hatte die Grüne Bildungswerkstatt nur in einem Fall¹¹ die Durchführungsverantwortung.

23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln in einen zusammen mit der Bundespartei und dem Parlamentsklub gebildeten „Kooperationstopf“ ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten bzw. des jeweiligen Anteils an den Projektkosten keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien enthielt.

¹⁰ Think Tank, Klimaschutz/Energiewende, Zukunftskongresse, Grüne Schule, Bildung

¹¹ Bildungsdiallog

Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt, weil die Vereinbarung über den Kooperationstopf keine diesbezügliche Bestimmung enthielt.

Der RH empfahl, in Zukunft Kooperationsvereinbarungen nur über konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die „Federführung“ durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen.

23.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der „Kooperationstopf“ ein auf drei Jahre befristetes Pilotprojekt, welches die Zusammenarbeit mit der Partei als zentralem Stakeholder und die Wirksamkeit der Bildungsarbeit verbessern sollte, gewesen sei. Die Steuerungsgruppe des Kooperationstopfes habe aus sechs Personen bestanden und der strategischen Planung, dem Informationsaustausch und der Organisation der Arbeitsteilung gedient. Die gemeinsame Schwerpunktsetzung sei im Konsens erfolgt. Alle in der Steuerungsgruppe diskutierten Kooperationsprojekte mussten jedoch, soweit die Grüne Bildungswerkstatt finanziell beteiligt war, vom Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt im Rahmen seiner Vorstandssitzungen einzeln diskutiert und genehmigt werden. Somit sei dem Bundesvorstand die Letztentscheidung über die Beteiligung an derartigen Projekten verblieben. Das Projekt „Kooperationstopf“ sei im Jahr 2012 ausgelaufen. Im Jahr 2011 habe die Grüne Bildungswerkstatt eine neue Mitarbeiterin für Verwaltungsmanagement eingestellt, die seither große Kooperationsprojekte federführend betreue.

23.4 Der RH entgegnete, dass sich bereits aus der Vereinbarung über die Errichtung eines Kooperationstopfes eine Verpflichtung der Grünen Bildungswerkstatt zur Kostenübernahme von bis zu 100.000 EUR pro Jahr für gemeinsam mit der Bundespartei und dem Grünen Klub durchzuführende Projekte ergab. Die Grüne Bildungswerkstatt verpflichtete sich demnach, finanzielle Mittel für Kooperationsprojekte zur Verfügung zu stellen, ohne dass die konkreten Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallende Anteil an den Projektkosten abschließend festgelegt wurden. Daran vermochte auch der Umstand nichts ändern, dass der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt nachträglich, d.h. nach Abschluss der Vereinbarung über den Kooperationstopf, die einzelnen davon umfassten Bildungsveranstaltungen genehmigte.

Bildungsarbeit

Einzel feststellungen

Grüner Zukunftskongress

- 24.1** Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden und Interessierten auch über den Kreis der Spitzenfunktionäre der jeweiligen Partei hinaus zugänglich sind. Überdies hat gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinien die Federführung bei Kooperationsprojekten in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

In einer mit der Bundespartei im September 2009 abgeschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von 40.000 EUR (davon 20.000 EUR im Jahr 2009 und 20.000 EUR im Jahr 2010) zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt.¹² In der Folge wurde ein Thesenpapier zu zentralen politischen Zukunftsfragen erarbeitet, welches in einer nicht-öffentlichen „Think-Tank“-Veranstaltung, sodann in einem Internet-Forum und schließlich – unter Beteiligung von Spitzenpolitikern der Partei – auf einem für Interessierte zugänglichen Grünen Zukunftskongress diskutiert wurde. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte nur in Teilbereichen die Durchführungsverantwortung.

- 24.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt das als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichnete Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durchführte, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei „Grüne – die grüne Alternative“ stand und deshalb die unmittelbare Durchführung gemäß den Richtlinien geboten gewesen wäre.

Weiters kritisierte der RH, dass die Kooperationsvereinbarung die Federführung nicht ausdrücklich geregelt hatte.

Er empfahl, künftig bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei – wie den Zukunftskongress – verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten.

¹² Eine Präzisierung erfolgte lediglich dahingehend, dass die maximalen Gesamtkosten der Zukunftskonferenz 90.000 EUR betragen, wobei sich der Anteil der Grünen Bildungswerkstatt entsprechend verringern würde, wenn diese Gesamtkosten unterschritten werden sollten.

- 24.3** Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Sinne der Richtlinien des Beirats bestrebt gewesen sei, programmatische Arbeit für Interessierte über den Kreis von Spitzenfunktionären hinaus zugänglich zu machen. Der Beitrag der Grünen Bildungswerkstatt in der Höhe von 40.000 EUR sei daran geknüpft gewesen, dass ein offenes, partizipatives und damit niederschwelliges Veranstaltungsdesign umgesetzt wird. Die federführende Beteiligung der Grünen Bildungswerkstatt an der Grundausrichtung der Veranstaltung sei durch die zentrale Rolle des damaligen Stellvertreters der Obfrau der Grünen Bildungswerkstatt in der entsprechenden Steuerungsgruppe gewährleistet worden. Ein gewichtiger Anteil der Kosten sei von der Grünen Partei getragen worden und auch die operative Umsetzung des Grünen Zukunftskongresses sei bei der Partei gelegen. Die Grüne Bildungswerkstatt sei zu diesem Zeitpunkt personell nicht in der Lage gewesen, eine derart große Veranstaltung allein umzusetzen. Im Jahr 2011 sei angesichts der Erfahrungen sowie zur Stärkung der Federführung der Grünen Bildungswerkstatt eine eigene Angestellte für Großveranstaltungen aufgenommen worden.
- 24.4** Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei dem als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekt nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie auch bei diesem Kooperationsprojekt federführend beteiligt gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Der RH verwies weiters darauf, dass die Grüne Bildungswerkstatt selbst eine Stärkung ihrer Federführung für erforderlich erachtet und diesbezüglich personelle Maßnahmen gesetzt hatte.

Moderationslehrgang

- 25.1** Der Bundesverein führte im März, Juni und Oktober 2011 einen aus jeweils dreitägigen Seminaren bestehenden Moderationslehrgang für Mitarbeiter der Grünen Bildungswerkstatt durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung noch (einfaches) Mitglied des Bundesvorstands war. Der RH stellte im Zuge der Gebarungsprüfung fest, dass dieses Verwandtschaftsverhältnis im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war. Das Honorar der Vortragenden betrug insgesamt rd. 10.000 EUR und lag damit über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvoranschläge anderer Anbieter eingeholt.

Bildungsarbeit

25.2 Der RH empfahl, für den Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung (etwa durch die Einholung von Kostenvoranschlägen mehrerer Anbieter) zu achten.

25.3 *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt sei die Schwester des nunmehrigen Obmanns von 2008 bis 2010 bei 18 Veranstaltungen für die Partei und parteinahe Organisationen als selbständige Traineein oder Moderatorin beschäftigt gewesen. Bereits im Jahr 2008 habe sie für die Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich einen Workshop geleitet. Daraus sei die Idee eines österreichweiten internen Weiterbildungsangebots der Grünen Bildungswerkstatt entstanden. In den Jahren 2009 und 2010 habe die damalige Obfrau, der das Verwandtschaftsverhältnis zum nunmehrigen Obmann bekannt gewesen sei, mit ihr im Namen des Bundesvorstands Verhandlungen über die Umsetzung dieses Bildungsangebotes geführt. Nach einer Kostensenkung gegenüber dem ursprünglichen Angebot habe der Bundesvorstand mit der Stimme des nunmehrigen Obmanns für die Durchführung des Moderationslehrgangs gestimmt. Der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt werde der Generalversammlung eine Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit zur Beschlussfassung vorlegen. Eine Richtlinie über die Einholung von Vergleichsangeboten bei Aufträgen der Grünen Bildungswerkstatt sei in Diskussion.*

25.4 Der RH entgegnete, dass das Verwandtschaftsverhältnis der Auftragnehmerin zu einem Mitglied des Bundesvorstands im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war und nicht zeitgerecht offengelegt wurde. Die zwischenzeitliche Ausarbeitung einer Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit bewertete der RH positiv.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

26 Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 27 Die Grüne Bildungswerkstatt tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	462.829	496.915	107,36
2008	477.635	555.090	116,22
2009	481.251	524.933	109,08
2010	486.298	647.638	133,18
2011	468.792	482.697	102,97

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel stellen ausschließlich den Bildungsaufwand dar und beinhalten nicht den Verwaltungsaufwand. Der Letztere wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 28.1 Die Förderungsmittel sind laut § 2 Abs. 4 PubFG für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden.

Die Grüne Bildungswerkstatt stellte den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht gesondert dar. Somit konnte nicht überprüft werden, ob die gesetzlich geforderte Höchstgrenze von 15 % eingehalten wurde.

Bildungsarbeit

28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht ausgewiesen hatte und empfahl sicherzustellen, dass dieser künftig gesondert dargestellt wird.

28.3 *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt werde sie den Verwaltungsaufwand für internationale politische Projekte ab 2014 gesondert darstellen. Sie teile jedoch nicht die Auffassung des RH, dass durch die fehlende Darstellung der maximale Verwaltungsaufwand für derartige Projekte überschritten werden könnte. Angesichts dessen, dass die Grüne Bildungswerkstatt als einzige Bildungseinrichtung die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze verwende und dabei ausschließlich Ausgaben für Bildungsarbeit geltend mache, sei es unmöglich, dass diese Förderungsmittel gleichzeitig auch für Verwaltungsaufwand herangezogen würden.*

Projektplanung und -dokumentation

Projektplanung

29.1 Zu den Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands, der aus den Mitgliedern des Bundesvorstands (Vorstand des Bundesvereins) und den Obleuten der Mitgliedsvereine bestand, gehörte die Erstellung von Vorlagen an die Generalversammlung betreffend das Budget und Schwerpunkte bzw. Projekte mit einzelnen Kostenansätzen der Bildungsarbeit. Die Beschlussfassung darüber erfolgte in der Generalversammlung. Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins mit je nach Umfang der Veranstaltung unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

29.2 Der RH stellte fest, dass die stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen einen ausreichenden Detaillierungsgrad aufwiesen und nachvollziehbar waren.

Projekt-dokumentation

30.1 Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Der Ablauf und die Inhalte der Bildungsveranstaltungen, die Kosten, die Teilnehmerzahlen sowie die Kooperationen mit Dritten wurden durch Berichte zu den einzelnen Veranstaltungen bzw. Projekten und einen auf deren Grundlage erstellten und dem RH vorgelegten Tätigkeitsbericht der Grünen Bildungswerkstatt dokumentiert.

In einer Projektdatenbank erfasste die Grüne Bildungswerkstatt die Kosten, den Ort, das Datum, die Anzahl der Teilnehmer, bei Publikationen die Auflage, bei Kooperationsprojekten die Federführung, Kooperationspartner sowie die Art der Aktivität. Des Weiteren wurde die Einhaltung formaler Vorgaben erfasst, insbesondere ob schriftliche (Kooperations-)Vereinbarungen abgeschlossen, Teilnehmerlisten geführt und schriftliche Tätigkeitsberichte verfasst wurden. Ein Controlling-Programm nahm automatisch eine Gewichtung dieser Daten vor und errechnete „Leistungspunkte“. Diese sollten einen Vergleich mit den Vorjahren und der Mitgliedsvereine untereinander ermöglichen.

Es war nicht erkennbar, dass die vom Controlling-Programm erstellte Bewertung in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfluss. Die Grüne Bildungswerkstatt führte auch keine sonstige Evaluierung von Bildungsveranstaltungen durch, deren Ergebnisse regelmäßig in die Programmgestaltung einfließen.

- 30.2 Der RH hielt fest, dass das beschriebene Controlling-Programm durch die automatische Vergabe von Leistungspunkten im Ergebnis einen wenig aussagekräftigen Vergleich verschiedenartiger, kaum vergleichbarer Veranstaltungen (Seminare, Publikationen) vornahm. Überdies waren die Kriterien für die Gewichtung der eingegebenen Daten nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Der RH empfahl, eine Evaluierung der Bildungsveranstaltungen dahingehend vorzunehmen, ob bzw. inwieweit zuvor festgelegten Bildungszielen entsprochen wurde. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen.
- 30.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Jahr 2013 die Ergebnisse der Evaluierung ihrer Bildungsarbeit für die Jahresplanung des kommenden Jahres heranziehen werde. Zusätzlich zu dieser qualitativen Evaluierung sei mit dem neuen Rechnungswesen ab 2014 auch eine quantitative Evaluierung beabsichtigt, die in nachvollziehbarer Form für die Aktivitätenplanung einfließen werde. Ab 2014 werde die Evaluierung nicht mehr auf Grundlage von Leistungspunkten erfolgen.*

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

31.1 (1) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie hatten gemäß den Grundsätzen über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ die Buchungen für die Buchhaltung des Bundesvereins auf dem Server zugänglich zu machen und die Originalbelege an die Buchhaltung des Bundesvereins zu senden. Für die in einzelnen Bundesländern bezogenen Landesförderungsmittel bestanden eigene Rechnungskreise.

Zur Erstellung der – vom Wirtschaftsprüfer geprüften und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten – Jahresrechnung wurden die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Mitgliedsvereine und des Bundesvereins zusammengefasst.

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein erfassten die Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten. Die Buchhaltung des Bundesvereins wurde im überprüften Zeitraum nicht am Vereinssitz in Wien, sondern in den Räumlichkeiten der Grünen Bildungswerkstatt Steiermark in Graz geführt. Der Bundesverein bezahlte diesem Mitgliedsverein jährlich 8.600 EUR für die Nutzung eines eigenen Raumes (35 m²) und für die Mitbenützung aller übrigen Räumlichkeiten sowie der Infrastruktur.

Der Bundesvorstand nahm laufende Überprüfungen des Rechnungswesens der Mitgliedsvereine vor.

Das von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelte Buchhaltungssystem basierte auf MS Access, einem Datenbankmanagementsystem.¹³ Eine laufende Aktualisierung der verwendeten Software war nach den Ergebnissen einer internen Evaluierung durch die Grüne Bildungswerkstatt grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Jeder Beleg wurde zusammen mit einem Belegbeiblatt, auf welchem die betreffende Buchungszeile abgedruckt war, abgelegt. Diese Vorgangsweise erhöhte den Umfang der Belegsammlung und erschwerte die Übersicht.

¹³ Diese Software wird im Allgemeinen zur Verwaltung von Daten in Datenbanken und zur Entwicklung von Datenbankanwendungen verwendet.

Die Belegprüfung des RH erfolgte mittels Durchsicht der nach Bereichen abgelegten Rechnungsbelege. Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden.

31.2 (1) Der RH empfahl sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Es sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre.

(2) Der RH bemängelte das von der Grünen Bildungswerkstatt gewählte System der Belegablage, welches das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig gestaltete. Der RH empfahl, die Belegablage zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren.

31.3 (1) Die Grüne Bildungswerkstatt verwies darauf, dass das derzeitige Programm seit der Vereinsgründung im Rechnungswesen verwendet und ständig weiterentwickelt worden sei. Vorangegangene Prüfungen des RH hätten im Unterschied zur gegenwärtigen Prüfung keine grundlegenden Schwächen festgestellt. Von den vorliegenden Kritikpunkten unabhängig sei derzeit eine Ausschreibung für ein neues Rechnungswesensystem im Gang, das ab 1. Jänner 2014 in Betrieb genommen und das derzeit bestehende System ersetzen werde. Das der Ausschreibung zugrunde liegende Lastenheft greife die Anregungen des RH auf.

(2) Mit dem neuen Rechnungswesensystem werde ab 2014 auch die physische Belegablage vereinfacht und neu strukturiert. Darüber hinaus würden die Belege aller Voraussicht nach ab 2014 auch digital bei der jeweiligen Buchung hinterlegt. Dadurch werde die Suche in Zukunft deutlich beschleunigt.

31.4 Der RH entgegnete, dass im Zuge der gegenständlichen Gebarungsprüfung die Schwächen des verwendeten Buchhaltungssystems deutlich sichtbar wurden und einen umfassenden Überblick über den laufenden Betrieb erschwerten. Trotz langjähriger Verwendung und mehrfacher Fortentwicklung waren keine Auswertungen mit hinreichender Detaillierung möglich. Der RH bewertete die geplante Einführung eines neuen Rechnungswesensystems ab 2014 als positiv. Insbesondere die beabsichtigte digitale Hinterlegung der Buchungen mit den dazugehörigen Buchungsbelegen war aus der Sicht des RH wegen der erhöhten Übersichtlichkeit vorteilhaft.

Rechnungswesen

Interne Kontrollmechanismen

- 32.1** Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Steiermark, Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich, Grüne Bildungswerkstatt Tirol) waren zwei oder mehrere Personen gemeinsam zeichnungsbefugt. In den übrigen Mitgliedsvereinen war in der Regel die Unterfertigung durch zwei Personen erforderlich, sofern im Einzelnen festgelegte Betragsgrenzen überschritten wurden. Die Höhe dieser Betragsgrenzen war in den Mitgliedsvereinen unterschiedlich. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten.
- 32.2** Der RH empfahl, für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten.
- 32.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt gelte aus Gründen der Praktikabilität in einigen Landesvereinen das strenge Vier-Augen-Prinzip bei der Durchführung von Zahlungen erst ab Beträgen von 300 EUR bis 600 EUR. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens werde der Bundesvorstand der Generalversammlung eine Richtlinie vorschlagen, die ein einheitliches und praktikables Vorgehen in allen Ländern vorsehe.*
- 32.4** Der RH bewertete die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Sicherstellung und einheitlichen Anwendung des Vier-Augen-Prinzips positiv.

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 33.1** (1) Laut § 4 PubFG darf der Bund förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Die Grüne Bildungswerkstatt kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach, indem sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anlagenspiegel übermittelte. Diese Unterlagen waren zuvor gemäß § 1 Z 5 PubFG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel geprüft worden. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus unter anderem eine Darstellung der Verwendung der erhaltenen Landesförderungsmittel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Grüne Bildungswerkstatt die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) über die erhaltenen Förderungsmittel gemäß PubFG.

Die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) war in den gemäß § 4 Abs. 1 PubFG dem RH jährlich übermittelten Berichten nicht enthalten. Die Berichte enthielten allerdings Erläuterungen (Anhänge), die sich auf diese Jahresrechnung bezogen.

(2) Zusätzlich legte die Grüne Bildungswerkstatt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der einen Überblick (Datum, Anzahl der Teilnehmer, Kosten und Inhalt) über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen enthielt.

- 33.2 Der RH empfahl, die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn– und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem PubFG erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist.
- 33.3 *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt hätten sich Struktur und Inhalt der Jahresabschlüsse sowie der veröffentlichten Jahresrechnungen in den letzten zwei Jahrzehnten kaum geändert und seien bisher vom RH nicht beanstandet worden. Die Grüne Bildungswerkstatt werde dennoch die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung 2013 in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufnehmen. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens würden im Herbst 2013 auch die Weichen dafür gestellt, dass die Grüne Bildungswerkstatt ab 2014 eine Gewinn– und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG veröffentlichen könne.*
- 33.4 Der RH betonte das Erfordernis einer vollständigen und nachvollziehbaren Rechnungslegung, die sowohl den Bestimmungen des PubFG als auch jenen des UGB entspricht. Da die Grüne Bildungswerkstatt als einzige politische Bildungseinrichtung nicht die Gewinn– und Verlustrechnung, sondern eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung in der Wiener Zeitung veröffentlichte, regte der RH – im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit – eine Änderung der Gestaltung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses an. Er bewertete die Zusage der Grünen Bildungswerkstatt, die Jahresrechnung 2013 auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufzunehmen, positiv, weil dadurch die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des genannten Berichts verbessert würde. Aus der Sicht des RH war auch die Imple-

Rechnungswesen

mentierung eines neuen Rechnungswesens, die eine Detaillierung der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG ermöglichen wird, als positiv zu qualifizieren.



Grüne Bildungswerkstatt

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt hervor:

(1) Um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und der Richtlinien zu verpflichten, wäre eine auf unbestimmte Zeit gültige und für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung abzuschließen. (TZ 3)

(2) In den freien Dienstvertrag des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich wäre eine detaillierte Umschreibung der Aufgaben aufzunehmen. (TZ 6)

(3) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Die bisher als Personalaufwand ausgewiesenen Honorare wären in den Jahresrechnungen künftig zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen. (TZ 10)

(4) Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt wäre dahingehend zu reduzieren, dass er im Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraums ein Drittel des Bildungsaufwands nicht überschreitet. (TZ 13)

(5) Künftig wären Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 17)

(6) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 18)

(7) In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt ausdrücklich festgelegt werden. Diese wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt. (TZ 22)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(8) Kooperationsvereinbarungen wären in Zukunft nur über im Voraus konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die Federführung durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen. (TZ 23)

(9) Bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei wäre verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten. (TZ 24)

(10) Im Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären wäre das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung zu achten. (TZ 25)

(11) Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sollte gesondert erfasst und ausgewiesen werden. (TZ 28)

(12) Die Bildungsveranstaltungen sollten im Hinblick auf die zuvor festgelegten Bildungsziele evaluiert werden. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Ihre Ergebnisse sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen. (TZ 30)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Weiters sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre. (TZ 31)

(14) Die Belegablage wäre zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren. (TZ 31)

(15) Es wären für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten. (TZ 32)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen



Grüne Bildungswerkstatt

(16) Die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung wäre auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist. (TZ 33)



Bericht des Rechnungshofes

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	266
Abkürzungsverzeichnis	267

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

KURZFASSUNG	269
Prüfungsablauf und -gegenstand	277
Zielsetzung der Förderung	278
Organisation der Bildungseinrichtung	278
Personalstand und -struktur	279
Miet- und Nutzungsverträge	281
Struktur der Einnahmen	283
Struktur der Ausgaben	284
Vermögens- und Kapitalstruktur	295
Bildungsarbeit	301
Projektplanung und -dokumentation	313
Rechnungswesen	313
Interne Kontrollmechanismen	314
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	317

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	279
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	283
Tabelle 3:	Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	284
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	285
Tabelle 5:	Personalaufwand für Funktionäre _____	287
Tabelle 6:	Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	293
Tabelle 7:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	294
Tabelle 8:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	296
Tabelle 9:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	298
Tabelle 10:	Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	302
Tabelle 11:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	310

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie	Politische Akademie der ÖVP
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Förderungsmitteln stieg bei der Zukunftsakademie Österreich von 29 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2011 an. Allein 22 % der Förderungssumme entfielen auf die Bezahlung gewählter Vereinsorgane. Bei den Sachausgaben war teilweise keine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Partei und ihrer Bildungseinrichtung gegeben bzw. fehlte der direkte Bezug zur politischen Bildungsarbeit. Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich lediglich 7 % der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil konnte durch die Zusammenarbeit mit einem Partnerinstitut bis 2011 auf 57 % erhöht werden, allerdings bestanden Mängel in der Dokumentation der erbrachten Leistungen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Sie war als Verein organisiert und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. (TZ 3)

Personalstand und -struktur

Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich (ohne Funktionäre) stieg von 2007 bis 2011 von sechs auf 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) an. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der bezahlten Funktionäre von zwei auf drei. (TZ 4)

Kurzfassung**Funktionäre und leitendes Personal**

Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, nämlich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen daneben auch hochrangige Funktionen im Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) wahr, wodurch Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen waren. (TZ 5)

Freie Dienstverträge

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt über die außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachten Leistungen nicht vor. Diese Bestimmung betraf bei der Zukunftsakademie Österreich insbesondere die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren erhielten. (TZ 6)

Miet- und Nutzungsverträge

Die Zukunftsakademie Österreich ist Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im ersten Wiener Gemeindebezirk. Aus deren gemeinsamen Nutzung mit dem BZÖ entstanden der Zukunftsakademie Österreich für die Jahre 2010 und 2011 Forderungen gegenüber dieser in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Die Vorschreibung der Entgelte und deren Bezahlung erfolgte allerdings erst im Jahr 2012. (TZ 7)

Für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten von Landesorganisationen des BZÖ in Graz und in Salzburg bezahlte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2011 Nutzungsentgelte in der Höhe von insgesamt rd. 7.000 EUR. Den Mitbenutzungen lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen zugrunde. (TZ 7)

Personalaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich stellte in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare zu einem Teil beim Personalaufwand dar. Der Anteil des – um diese Honorare verminderten – Personalaufwands stieg zwischen 2007 und 2011 von rd. 29 % auf rd. 58 % an und hatte sich somit verdoppelt. (TZ 10)

Personalaufwand für Funktionäre

Im überprüften Zeitraum entfielen zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich bereits rd. 22 % der Gesamtförderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand. (TZ 11)

Steuerliche Behandlung der Entgelte

Die Funktionäre erhielten für ihre Tätigkeiten Entgelte zwischen 5.800 EUR und 6.800 EUR vierzehn Mal jährlich. Die Zukunftsakademie Österreich behandelte diese Entgeltzahlungen als Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988, obwohl ihr als privatrechtlicher Verein diese Eigenschaft nicht zukam. Das BMF hatte allerdings auf eine allgemein formulierte Anfrage einer entsprechenden steuerlichen Qualifikation zugestimmt. (TZ 12)

Vertragliche Regelungen

Eine Beschlussfassung über die Inhalte bzw. Eckpunkte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Die Vereinbarungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins. (TZ 13)

Die Funktionsgebühren wurden gemäß Vereinbarung vierzehn Mal pro Jahr ausbezahlt. Weiters wurden für die gewählten Vereinsorgane Abfertigungen, die zwischen dem drei- und fünffachen Entgelt lagen, sowie Mindestvertragsdauern vereinbart. Dies widersprach dem Entschädigungscharakter der Funktionsgebühren, wobei ins-

Kurzfassung

besondere die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervorzuheben war. Kritikwürdig war auch die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. (TZ 13)

Gemäß den Vereinbarungen mit den Funktionären hatte die Zukunftsakademie Österreich nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen) zu ersetzen. Später getroffene Zusatzvereinbarungen sahen eine Aufteilung der monatlichen Entgelte in eine Funktionsgebühr und eine Aufwandsentschädigung zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR vor. Diese enthielten allerdings keinerlei Erläuterung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung als abgegolten galten. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet. (TZ 13)

Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte aus den Förderungsmitteln des PubFG von 2009 bis 2011 die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten (insgesamt rd. 200.000 EUR) an den Parlamentsklub. Sie begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit tatsächlich für die Klubarbeit nicht zur Verfügung gestanden sei. (TZ 14)

Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich hielt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert ein. Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte nachvollziehbar. (TZ 17, 18)

Rücklagen/Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG zulässige Rücklage. Das Eigenkapital war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel betragen 2009 rd. 680.000 EUR und reduzierten sich bis 2011 auf rd. 230.000 EUR. Die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel widersprach den Vorgaben des PubFG, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. (TZ 20, 21, 22)

Darlehen/Anzahlungen

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 600.000 EUR und dem BZÖ Graz ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR zur Verfügung. Die Verzinsung erfolgte überwiegend variabel mit einem Prozentpunkt über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor. Die Vergabe von Darlehen widersprach allerdings grundsätzlich dem Zweck der Förderung. (TZ 23)

Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) mit einer Verzinsung von ebenfalls einem Prozentpunkt über dem 3-Monats-Euribor. Die Bereitstellung der Anzahlungen erfolgte teilweise ohne konkrete Vorgabe hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. (TZ 23)

Bildungsarbeit

Schwerpunkte der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum die Erarbeitung eines Parteiprogramms des BZÖ gemeinsam mit dem Parlamentsklub, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare sowie die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandatären (inkl. Vorbereitung von Wahlkandidaten auf Regionalwahlen). (TZ 24)

Kurzfassung**Publikationen und Studien**

Die Zukunftsakademie Österreich beauftragte im Jahr 2010 Landtagswahlumfragen in Wien und in der Steiermark mit Kosten von insgesamt 76.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse in der bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich war nicht erkennbar. Zudem erfolgte entgegen den Vorgaben der Richtlinien des Beirats keine Veröffentlichung. (TZ 26)

Bei zwei im Jahr 2010 mit insgesamt rd. 55.000 EUR finanzierten Broschüren, in denen die Partei BZÖ und ihre Arbeit und Positionierung im Bundesland Steiermark dargestellt wurde, schien die Zukunftsakademie Österreich weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen. Die Übernahme der Druckkosten war nicht richtlinienkonform. (TZ 27)

Die Zukunftsakademie Österreich kaufte 2010 insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches um 30.000 EUR an, von denen 300 Stück verkauft wurden. Der restliche Bestand wurde eingelagert. Der bloße An- und Verkauf von Büchern stellte allerdings keine unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien dar. (TZ 28)

Im Jahr 2011 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Herausgabe von 2.000 Exemplaren eines Kochbuchs mit rd. 27.000 EUR. Mangels bildungspolitischer Inhalte war keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien gegeben. (TZ 28)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Für die Durchführung von zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ und mehrerer Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich 2010 insgesamt rd. 30.000 EUR. Ein im Jahr 2009 für den Bündnisobmann bezahltes Seminar um 10.000 EUR konnte dieser wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht besuchen; der Betrag verfiel somit. Die Zukunftsakademie Österreich forderte von den Teilnehmern keine Kostenbeiträge ein, obwohl die Richtlinien bei Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionäre beschränkt sind, solche vorsehen. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde. (TZ 29)

Funktionärskonferenz

Im Zusammenhang mit einer eintägigen Funktionärskonferenz der Zukunftsakademie Österreich und dem am darauffolgenden Tag stattgefundenen Neujahrstreffen des BZÖ im Jänner 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich die gesamten Nächtigungskosten der Teilnehmer an der Konferenz in der Höhe von rd. 10.450 EUR aus ihrem Bildungsbudget. Eine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgte nicht. (TZ 30)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Die Zukunftsakademie Österreich leistete an den Parlamentsklub des BZÖ für die Mitarbeit bei der Erstellung des Parteiprogramms eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR. Der Anteil der Kostenentschädigung war aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen und mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. (TZ 32)

Die Dokumentation und Abrechnung der gemeinsam mit Bundesländerorganisationen des BZÖ durchgeführten Veranstaltungen erfolgte in nachvollziehbarer Form. Es fehlten allerdings schriftliche Kooperationsvereinbarungen. (TZ 33)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 7 % der für die Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil stieg insbesondere durch den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut bis 2011 kontinuierlich auf rd. 57 % an. (TZ 35)

Die Zukunftsakademie Österreich wies die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit weder in ihren Jahresabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Die auf Ersuchen des RH nachträglich vorgenommene Erhebung dieser Aufwendungen erfolgte aber nachvollziehbar und plausibel. (TZ 36)

Kurzfassung

Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) und mit dem Verein der Freunde des IILP Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit ab. Für die gemeinsam erwachsenden Kosten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich monatliche Pauschalbeträge von 1.000 EUR an das IILP bzw. 3.000 EUR an die Freunde des IILP. Die Höhe der monatlichen Pauschalen war aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Weiters fehlten teilweise konkrete Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Aus der Dokumentation der Projekte war auch nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. (TZ 37)

Projektplanung und -dokumentation

Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Die Planung erfolgte durch mündliche Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf. Die Dokumentation der Projekte entsprach – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht. (TZ 38, 39)

Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte den Anforderungen entsprechend und die Belegablage war – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig. (TZ 40)

Die Prüfung der den Zahlungen zugrunde liegenden Belege auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit nahmen der Präsident oder der Direktor der Zukunftsakademie Österreich wahr. Die Zahlungsanweisungen an die Bank zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor als Einzelzeichnungsberechtigter. (TZ 41)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	6	7,5	6,5	8	8,5
Förderungsmittel¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	180.389	186.484	575.534	471.050	454.092
Internationale politische Bildungsarbeit	318.518	328.447	492.213	453.048	436.738
Gesamtförderung	1.114.815	1.149.565	1.722.746	1.585.667	1.528.583

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Zukunftsakademie Österreich im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

3 Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es vom BZÖ als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Die Zukunftsakademie Österreich war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für das BZÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Ihre Tätigkeit war nicht auf Gewinn gerichtet.



Organisation der Bildungseinrichtung



Zukunftsakademie Österreich

Organe des Vereins waren die Hauptversammlung, der Vorstand (Kuratorium), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entschied der Vorstand. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt und war das leitende Organ des Vereins.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte grundsätzlich durch den Präsidenten oder den Direktor, bei vermögenswerten Dispositionen gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs- 4 Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich entwickelte sich äquivalente wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	beschäftigte Personen	davon		VBÄ
		vollzeitbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	
Anzahl zum Stichtag 31.12.				
2007	6	6	–	6
2008	8	7	1	7,5
2009	7	6	1	6,5
2010	9	7	2	8
2011	9	8	1	8,5

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Darüber hinaus war eine Person über den gesamten Zeitraum geringfügig beschäftigt.

Weiters sind in der Tabelle die Funktionäre der Zukunftsakademie Österreich, deren Anzahl in den Jahren zwischen 2007 und 2011 von zwei auf drei stieg, nicht enthalten.

Funktionäre und leitendes Personal 5.1 Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte seit einer im Jahr 2009 vorgenommenen Organisationsreform durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, näm-

Personalstand und –struktur

lich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen neben ihren Tätigkeiten im Verein auch hochrangige politische Funktionen im BZÖ wahr.¹ Der administrative Direktor war Beamter in der Finanzverwaltung mit Teilzeitbeschäftigung. Alle drei Funktionäre gehörten auch dem Vorstand des Vereins an.

Das Aufgabengebiet Außenpolitik, EU und internationales Netzwerk war unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet. Der administrative Direktor leitete die zentrale Verwaltung und die Organisation der Veranstaltungen und Seminare. Dem Direktor oblagen als wissenschaftlichem Leiter die programmatischen und inhaltlichen Aufgaben.

5.2 Der RH wies darauf hin, dass bei der Zukunftsakademie Österreich politische Funktionäre des BZÖ mit wesentlichen operativen Leitungsfunktionen betraut waren. Damit waren Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen.

5.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die politischen Akademien als Bildungseinrichtungen der im Parlament vertretenen politischen Parteien eingerichtet. Dies bedeute aber auch, dass die politischen Bildungseinrichtungen vor allem im Interesse der entsprechenden politischen Parteien agierten. Die Zukunftsakademie Österreich sei ein Verein, dessen Kuratorium (Vorstand) von den Vereinsmitgliedern gewählt wird. Dass es sich hierbei um BZÖ-Mitglieder, BZÖ-Funktionäre und sogar dem Bündnisobmann als einziges nicht gekürtes Mitglied handle, sei kein Zufall.*

Gemäß PubFG benenne der Parteiobmann einer Parlamentsfraktion von mindestens fünf Mandataren eine vom Staat gemäß PubFG zu fördernde Institution. Dem Beirat gemäß PubFG würden unter anderem pro politischer Partei zwei Mitglieder angehören, die von der politischen Partei zu entsenden sind.

Der Einfluss politischer Parteien auf „ihre“ Akademie sei nach Interpretation dieser Normen daher nicht zufällig, sondern gewollt. Der Ansicht des Interessenskonfliktes, dass Personen sowohl im BZÖ als auch in der Zukunftsakademie Österreich Funktionen ausüben, könne daher nicht gefolgt werden.

¹ Der Präsident des Vereins war gleichzeitig Abgeordneter zum Nationalrat für das BZÖ, der Direktor war daneben für den BZÖ-Parlamentsklub und als Bündnis Koordinator des BZÖ tätig.



Personalstand und -struktur



Zukunftsakademie Österreich

5.4 Der RH entgegnete, dass sich sein Hinweis auf mögliche Interessenskonflikte nicht auf den generellen Einfluss der politischen Parteien auf ihre Akademien (etwa über Vereinsorgane) bezog, sondern darauf, dass hochrangige politische Funktionäre der Partei die Akademie operativ leiteten und damit über die konkrete Verwendung der für die Förderung politischer Bildungsarbeit gewidmeten Mittel entschieden. Im Vergleich der politischen Bildungseinrichtungen war dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ausschließlich bei der Zukunftsakademie Österreich der Fall. Mögliche Interessenskonflikte wurden dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen an die Partei sowie mit der Personalauswahl sichtbar.

Freie Dienstverträge

6.1 Nach den Bestimmungen des § 109a EStG 1988 i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Bei der Zukunftsakademie Österreich zählten darüber hinaus auch die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 erhielten, dazu (siehe TZ 12).

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die geforderten Mitteilungen an das Finanzamt nicht vor.

6.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG und empfahl der Zukunftsakademie Österreich, die vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt zu erstatten.

6.3 *Die Zukunftsakademie Österreich nahm die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis.*

Miet- und Nutzungsverträge

7.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich ist seit 2007 Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im Ausmaß von rd. 317 m² im ersten Wiener Gemeindebezirk. Als monatlicher Bruttomietzins war bis Ende des Jahres 2007 ein Betrag von rd. 5.630 EUR und ab dem Jahr 2008 ein Betrag von rd. 6.050 EUR vereinbart. Vom selben Vermieter mietete die Zukunftsakademie Österreich zwei Kellerlager an.

Miet- und Nutzungsverträge

Aus der gemeinsamen Nutzung von Büroräumlichkeiten mit dem BZÖ (rd. 38 m² bzw. rd. 12 % der Gesamtfläche) entstanden der Zukunftsakademie Österreich gegenüber dem BZÖ für die Jahre 2010 und 2011 jährliche Forderungen in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung über den genannten Zeitraum lag nicht vor. Die Vorschreibung der beiden Pauschalbeträge für die Jahre 2010 und 2011 erfolgte mittels getrennten Schreiben Ende Jänner 2012; die Beträge wurden im Juni 2012 auf das Konto der Zukunftsakademie Österreich gebucht.

(2) Im Jahr 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für die Nutzung von Büroräumlichkeiten in Graz einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 5.320 EUR und für die fallweise Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in Salzburg einen Gesamtbetrag von rd. 1.700 EUR an die beiden Landesparteiorganisationen. Es lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen der Nutzungsentgelte vor.

7.2 (1) Der RH beanstandete die späte Vorschreibung der Nutzungsentgelte für die Jahre 2010 und 2011. Zudem beurteilte er die Vorschreibung von jährlichen Pauschalbeträgen anstatt monatlich zu zahlender Nutzungsentgelte als nicht wirtschaftlich. Er empfahl, ausstehende Nutzungsentgelte zeitgerecht einzufordern.

(2) Weiters kritisierte der RH das Fehlen von nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen für die geleisteten Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten in Graz und in Salzburg. Er empfahl, dafür künftig konkrete Modalitäten schriftlich festzulegen.

7.3 (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich bestehe die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten der Zukunftsakademie Österreich durch das BZÖ seit Aufgabe deren eigener Büroräumlichkeiten im Jahr 2009. Die dafür geleistete Entschädigung entspreche dem Nutzungsanteil. Die nachträgliche Verrechnung habe der Zukunftsakademie Österreich nur einen geringen Zinsnachteil gebracht. Nichtsdestotrotz werde sie der Empfehlung des RH folgend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abschließen und die Nutzungsentgelte zeitgerecht einfordern.*

(2) *Die Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büros in der Steiermark und in Salzburg habe einem Drittel bzw. der Hälfte der Gesamtkosten entsprochen. Eine Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern fände grundsätzlich aber nicht mehr statt. Die bisherigen mündlichen Vereinbarungen seien aufgekündigt worden. Allfäll-*



Zukunftsakademie Österreich

lige Bezahlungen für Nutzungen im Einzelfall würden künftig gesondert abgerechnet.

Struktur der Einnahmen

8 Die Zukunftsakademie Österreich erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungsmittel	Zinserträge	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
		in EUR			in %
2007	1.114.815	11.006	21.236	1.147.056	97,19
2008	1.149.565	16.767	31.081	1.197.413	96,00
2009	1.722.746	7.383	6.350	1.736.479	99,21
2010	1.585.667	14.970	490	1.601.127	99,03
2011	1.528.583	15.621	2.922	1.547.126	98,80

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Position „sonstige Einnahmen“ beinhaltete insbesondere Mieteinnahmen (in den Jahren 2007 bis 2009) sowie Einnahmen aus Buchverkäufen. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln sowie aus gewährten Darlehen (siehe TZ 23) ergaben sich darüber hinaus Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)², mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

² BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Überblick

9 Der Gesamtaufwand der Zukunftsakademie Österreich bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
		in EUR	
2007	328.104	401.911	730.015
2008	455.295	566.528	1.021.823
2009	695.681	780.776	1.476.457
2010	846.796	964.319	1.811.115
2011	926.053	734.721	1.660.774

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Personalaufwand

10.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich ordnete in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare teilweise dem Personalaufwand zu. Um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er diese Honorare zum Abzug brachte.

(2) In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand der Zukunftsakademie Österreich gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands (einschließlich der Entgelte an die Funktionäre) an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt. Beim durchschnittlichen Personalaufwand pro VBÄ brachte der RH neben den beim Personalaufwand verrechneten Honoraren auch die Ausgaben für den geringfügig beschäftigten Mitarbeiter sowie für die Funktionäre zum Abzug.



Struktur der Ausgaben



Zukunftsakademie Österreich

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungs- abschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR	in EUR	in %	in EUR
2007	328.104	319.613	28,67	35.738
2008	455.295	437.830	38,09	38.514
2009	695.681	695.681	40,38	67.065
2010	846.796	743.780	46,91	53.871
2011	926.053	891.495	58,32	64.937

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 29 % im Jahr 2007 auf rd. 58 % im Jahr 2011. Dies war insbesondere auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 29.200 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2011 mit rd. 64.940 EUR.

Im Zusammenhang mit den Zahlen der Jahre 2007 und 2008 war jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Personalstand der Bildungseinrichtung erst im Aufbau befand³. Schwankungen beim durchschnittlichen Personalaufwand entstanden durch unterjährige Ein- bzw. Austritte⁴.

10.2 (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren Externer zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Rechnungsabschlüssen zur Gänze dem Sachaufwand zuzuordnen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 29 % auf rd. 58 % gestiegen war und sich somit verdoppelt hatte. Er empfahl daher, strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen.

³ Einige Mitarbeiter wurden erst während des Jahres aufgenommen, so dass sich ein geringerer Durchschnittswert ergab.

⁴ durchschnittlicher Personalaufwand für 2009 in der Darstellung daher höher und für 2010 geringer als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend

Struktur der Ausgaben

10.3 (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werden an Externe bezahlte Honorare künftig zur Gänze dem Sachaufwand zugeschlagen werden.*

(2) *Weiters hielt die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich fest, dass es sich beim Einsatz in den politischen Akademien um höherwertige Tätigkeiten handle; dementsprechend solle auch die Entlohnung ausfallen. Die durchschnittliche monatliche Entlohnung bei der Zukunftsakademie Österreich entspreche ungefähr der eines parlamentarischen Mitarbeiters. Beispielsweise sei jeder Arbeitsplatz eines Fachreferenten des Parlamentsklubs mit der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 5 bewertet.*

Die Struktur der Zukunftsakademie Österreich nach den Parlamentswahlen 2008 sei auf Förderungsmittel basierend auf der Zahl von 21 Mandaten ausgerichtet worden. Der Abgang von Mandataren und die damit verbundene Kürzung sowie die allgemeine Kürzung der Förderungsmittel seien zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen. Mittlerweile verfüge die Zukunftsakademie Österreich nur mehr über fünf Angestellte. Der Personalaufwand sei damit der Empfehlung des RH folgend bereits gesenkt worden. Für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes sei allerdings ein Grundstock von erfahrenen und guten Mitarbeitern vonnöten.

Personalaufwand für
Funktionäre

Entwicklung

11.1 *Die mit der operativen Leitung der Zukunftsakademie Österreich betrauten Funktionäre übten ihre Tätigkeit gegen monatliche Entgeltzahlungen aus. Die Anzahl der bezahlten Funktionäre und der dadurch entstandene Personalaufwand entwickelten sich wie folgt:*



Struktur der Ausgaben



Zukunftsakademie Österreich

Tabelle 5: Personalaufwand für Funktionäre

Jahr	Funktionäre	Personalaufwand für Funktionäre	Personalaufwand gesamt (bereinigt)	Anteil des Personalaufwands für Funktionäre
	Anzahl	in EUR		in %
2007	2	101.600	319.613	31,79
2008	2	144.200	437.830	32,94
2009	3	254.983	695.681	36,65
2010	3	308.035	743.780	41,41
2011	3	334.758	891.495	37,55

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Somit entfielen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 22 % der gesamten Förderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand.

11.2 Der RH kritisierte den hohen Personalaufwand für die leitenden Funktionäre, insbesondere im Vergleich zum Personalstand sowie zu den gesamten Förderungsmitteln. Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel empfahl der RH, den Personalaufwand für die leitenden Funktionäre zu senken.

11.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die leitenden Funktionäre auch operativ tätig; und zwar in allen Arbeitsbereichen wie Planung, Durchführung und Vorträgen bei Seminaren und Veranstaltungen, EDV-Betreuung, Buchhaltung bis hin zu handwerklichen Tätigkeiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit überschreite regelmäßig 40 Wochenstunden, sei jedoch mit der Funktionsgebühr pauschal abgegolten. Der Personalaufwand dafür (6.200 EUR) entspreche dem zu leistenden Aufwand für ein monatliches Nettogehalt von 2.395,36 EUR, vergleichbar dem Grundgehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1 Gehaltsstufe 15 (ohne Zulagen und Funktionszulage). Eine Vergleichbarkeit zu anderen Bildungseinrichtungen hänge von den Strukturen des Vereins, dem Aufgabenprofil, dem Beschäftigungsausmaß sowie der steuerlichen Behandlung ab und könne seriös nur schwer durchgeführt werden.*

Struktur der Ausgaben

Die Zukunftsakademie Österreich verfüge im Gegensatz zu anderen Parteiakademien nicht über breitangelegte Strukturen in den Bundesländern; die Leitung müsse von der Zentrale aus durchgeführt werden. Damit im Zusammenhang stünden auch die angefallenen Reise- und Fahrtkosten.

Das vorliegende Gehaltsschema für die leitenden Funktionäre sei in Anlehnung an vergleichbare Institutionen (BZÖ Parlamentsklub) gewählt worden. Die Empfehlung des RH werde gesondert diskutiert werden.

- 11.4** Der RH entgegnete, dass die Anzahl der leitenden Funktionäre mit einem Präsidenten und zwei Direktoren im Hinblick auf den Gesamtpersonalstand unverhältnismäßig hoch war. Einem Beschäftigtenstand zum 31. Dezember 2011 von 8,5 VBÄ standen drei bezahlte Leitungsfunktionen mit einem Personalaufwand von rd. 334.760 EUR (2011) und zusätzlich abgegoltenen Reisespesen gegenüber. Das von der Zukunftsakademie Österreich angeführte geleistete Stundenausmaß war für den RH mangels Dokumentation hingegen nicht nachvollziehbar.

Steuerliche Behandlung der Entgelte an Funktionäre

- 12.1** Der Präsident der Zukunftsakademie Österreich erhielt für seine Tätigkeit für den Verein ab August 2007 vierzehn Mal pro Jahr ein Entgelt in der Höhe von 5.500 EUR bzw. seit Jänner 2010 in der Höhe von 6.000 EUR. Der Direktor erhielt ab seiner Bestellung im Jänner 2009 ein entsprechendes Entgelt in der Höhe von 5.000 EUR monatlich, das mit Jänner 2010 auf 5.500 EUR und mit Juli 2011 auf 6.800 EUR angehoben wurde. Der ab Dezember 2006 zum Geschäftsführer und ab Jänner 2009 zum administrativen Direktor bestellte Funktionär erhielt zu Beginn ein Entgelt in der Höhe von 4.800 EUR bzw. ab Jänner 2010 von 5.300 EUR und ab Juli 2011 von 5.800 EUR monatlich.

Die Zukunftsakademie Österreich behandelte die Entgeltzahlungen an ihre Funktionäre als Funktionsgehühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften). Sie bezog sich dabei auf die Einkommensteuerrichtlinien des BMF, wonach die Funktionsgebühren der Funktionäre von politischen Parteien, denen gemäß Parteiengesetz Rechtspersönlichkeit zukommt, unter diese Bestimmung fallen. Das BMF hatte der Zukunftsakademie Österreich auf deren allgemein formulierte Anfrage – ohne Angabe von konkreten Beträgen – hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte von Funktionären politischer Akademien im März 2007 mitgeteilt, dass „keine Bedenken bestehen, die Entschädigungen des Präsidenten, des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder des Vorstands

als Funktionsgebühren i.S.d. § 29 Z 4 EStG 1988 zu werten“. Aufgrund dieser Regelung hatte die Zukunftsakademie Österreich keine Lohnnebenkosten abzuführen; die Versteuerung des Einkommens lag in der Verantwortung der Funktionäre.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass sich die Bestimmungen des § 29 Z 4 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Bezügen als Funktionsgebühren deziert auf Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beziehen und der Zukunftsakademie Österreich diese Eigenschaft als privatrechtlichem Verein nicht zukam. Er nahm zur Kenntnis, dass das BMF die Anfrage bezüglich der steuerlichen Qualifikation von Entgelten an Funktionäre als Funktionsgebühren zustimmend beantwortete. Der RH kritisierte aber, dass die Zukunftsakademie Österreich in ihrer Anfrage keine konkreten Beträge angeführt hatte.

Der RH hatte in den konkreten Fällen, insbesondere aufgrund der Höhe und der Auszahlungsmodalitäten der Funktionsgebühren, Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988. Die auf dieser Grundlage erfolgte Auszahlung der Bezüge als Funktionsgebühr war für den RH in den konkreten Fällen nicht nachvollziehbar.

- 12.3 *Die Zukunftsakademie Österreich verwies in ihrer Stellungnahme auf die Auskunftseinholung beim BMF durch einen Wirtschaftstreuhandler. Die Höhe von Einkünften könne nichts an deren steuerlicher Qualifikation ändern. Die gewählte Vorgangsweise sei damit ihrer Ansicht nach rechtskonform. Bei der Wahl der Vorgangsweise sei ausschlaggebend gewesen, dass damit für den Verein eine ausgabenoptimale Variante vorlag. Bei einer dem Anforderungsprofil und der Qualifikation entsprechenden Nettoentlohnung als Gehälter würden sich insgesamt höhere Aufwendungen ergeben.*

- 12.4 Der RH hielt seine Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988 aufrecht. Dies deshalb, da die Funktionäre nach Angaben der Zukunftsakademie (siehe TZ 11) operativ mehr als 40 Wochenstunden für den Verein tätig waren und dafür auch entsprechende Gehälter und Auszahlungsmodalitäten wie vierzehnmalige Auszahlung und Abfertigungen (siehe TZ 13) festgelegt worden waren. Bei der steuerlichen Behandlung der Entschädigungen sollte nicht die Ausgabenoptimierung, sondern Rechtskonformität ausschlaggebend sein. Der RH empfahl, eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchzuführen.

Struktur der Ausgaben

Vertragliche Regelungen

- 13.1 (1) Gemäß den Statuten wurden die drei leitenden Funktionäre als Mitglieder des Vorstands durch die Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung (vier Jahre) gewählt. Dieser oblag auch die Bestellung und Enthebung des Direktors und des administrativen Direktors. Die Protokolle der Hauptversammlungen enthielten lediglich den Hinweis auf die erfolgte (einstimmige) Wahl, jedoch keine Dokumentation über deren Bestellung.

Die Bevollmächtigung zur Geschäftsführung des Vereins erfolgte mittels Beschlusses des Kuratoriums (Vorstands). Die Vereinbarungen über die Funktionsausübungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins.⁵ Eine Beschlussfassung über die Inhalte oder Eckpunkte der Vereinbarungen (insbesondere konkrete Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Es bestand lediglich ein Beschluss des Kuratoriums über ein Gehaltsschema für die Zukunftsakademie Österreich vom Jänner 2009, in dem ein maximales Gehalt bzw. eine maximale Funktionsgebühr des „Direktoriums“ in der Höhe des Gehalts eines Nationalratsabgeordneten inkl. Lohnnebenkosten mit einem Führungszuschlag von maximal 25 % festgelegt wurde.

(2) Die Vereinbarungen mit den beiden Direktoren waren unbefristet (auf die Dauer von vier Jahren unkündbar, danach mit sechsmonatiger Kündigungsfrist) abgeschlossen, jene mit dem Präsidenten auf Dauer der Funktion. In allen Vereinbarungen waren neben der vierzehnmaligen Auszahlung der Entgelte in Form von Funktionsgebühren pro Jahr auch Abschlagszahlungen für den Fall einer Vertragsauflösung seitens der Zukunftsakademie Österreich in der Höhe des dreifachen (Direktoren) bzw. des fünffachen (Präsident) monatlichen Entgelts vorgesehen.

(3) Sämtliche Vereinbarungen beinhalteten eine Regelung, wonach nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen etc.) zu ersetzen waren. Mit allen drei Funktionären wurden nachträglich Zusatzvereinbarungen getroffen, die eine Aufteilung des monatlichen Entgelts in eine Funktionsgebühr und eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR festlegten. Sämtliche anderen Punkte der Vereinbarung, auch jener über

⁵ Die ursprünglichen Vereinbarungen der Zukunftsakademie Österreich mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer (später administrativer Direktor) unterfertigten nur jeweils diese beiden Funktionäre gegenseitig, die Vereinbarung mit dem Direktor sowie spätere Zusatzvereinbarungen unterfertigten alle drei Funktionäre.

den Aufwandsersatz, wurden nicht geändert. Eine nähere Festlegung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten werden, erfolgte nicht. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet.⁶

13.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Inhalte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen nicht von der Hauptversammlung beschlossen worden waren. Er empfahl daher sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte derartiger Vereinbarungen in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden.

(2) Nach den getroffenen Vereinbarungen waren die an die leitenden Funktionäre bezahlten Entgelte als Entschädigung für die Tätigkeit von Organen für den Verein zu verstehen. Der RH beurteilte daher sowohl die vierzehnmaligen jährlichen Auszahlungen als auch die Vereinbarung von „Abfertigungen“ (Abschlagszahlungen) für Vereinsorgane als dem Entschädigungscharakter widersprechend. Insbesondere hob er die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervor. Weiters kritisierte er die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. Der RH empfahl daher, bei künftigen Vereinbarungen derartige Regelungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane zu vermeiden.

(3) Weiters kritisierte der RH, dass die Zusatzvereinbarungen keinerlei Erläuterungen dazu enthielten, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Er empfahl daher, in den Vereinbarungen eine ausreichend klare Regelung zu treffen.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich entspräche die Vertragsdauer für die Funktionäre der Funktionsdauer des Kuratoriums (Vereinsvorstandes) und sei dementsprechend gewählt worden. Auf die Empfehlung des RH werde künftig Rücksicht genommen.*

(2) *Die angesprochenen Abschlagszahlungen würden ungefähr den früher geltenden Abfertigungsleistungen entsprechen. Weitere Abfertigungs- und Pensionsleistungen seien nicht vereinbart worden. Im*

⁶ Diese betragen im Durchschnitt jeweils rd. 1.000 EUR pro Person monatlich.

Struktur der Ausgaben

Übrigen werde den Empfehlungen des RH künftig gefolgt werden. Die Auszahlung der „Entschädigung“ vierzehnmal im Jahre sei bereits auf zwölfmalige Zahlung umgestellt worden.

(3) Aufwendungen, die mit der Funktion zusammenhängen, seien grundsätzlich aus den Entgelten zu begleichen. Eine Ausnahme bildeten die Fahrtkosten. Damit würden grundsätzlich die mit Dienstreisen verbundenen Mehraufwendungen (und damit auch der zeitliche Mehraufwand) abgegolten. Eine den Forderungen des RH entsprechende Regelung werde getroffen werden.

13.4 Der RH entgegnete, dass eine Anlehnung an früher geltende Abfertigungsleistungen nicht erkennbar war, da die Abschlagszahlungen für den Fall der Vertragsauflösung für die beiden Direktoren das dreifache, für den Präsidenten hingegen das fünffache monatliche Entgelt vorsahen. Gemäß der „Abfertigung ALT“ hingegen standen Arbeitnehmern nach drei Dienstjahren zwei, nach fünf Dienstjahren drei und nach zehn Dienstjahren vier Monatsentgelte zu.

Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

14.1 Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion⁷ für die laufende Gesetzgebungsperiode zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten an den Parlamentsklub des BZÖ. Die Zukunftsakademie Österreich begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit für die Arbeit im Parlamentsklub nicht zur Verfügung gestanden sei. Die Gehaltsrefundierung betrug im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 insgesamt rd. 200.000 EUR.⁸

Gemäß Mitteilung der Zukunftsakademie Österreich soll im Jahr 2012 keine Refundierung mehr erfolgen, weil der Direktor mittlerweile auch Tätigkeiten im Rahmen des Parlamentsklubs übernommen habe.

14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Zukunftsakademie Österreich aus den Förderungsmitteln des PubFG dem Parlamentsklub volle finanzielle Entschädigung dafür leistete, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte dort wegen seiner Funktion bei der Zukunftsakademie Österreich tatsächlich nicht tätig werden konnte. Der RH empfahl, keine weiteren Refundierungen

⁷ Der Direktor war als Beamter des BMLVS der Parlamentsdirektion dienstzugeteilt.

⁸ 2009 rd. 41.000 EUR, 2010 rd. 73.000 EUR, 2011 rd. 87.000 EUR



Struktur der Ausgaben



Zukunftsakademie Österreich

zu leisten, und wertete die bereits erfolgte entsprechende Zusicherung positiv.

- 14.3** Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde eine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ seit 2012 nicht mehr geleistet.

Sachaufwand

- 15** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 6: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	401.911	36,05
2008	566.528	49,28
2009	780.776	45,32
2010	964.319	60,81
2011	734.721	48,07

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Sachaufwand im Jahr 2010 erreichte einen Anteil von 60,81 % an den in diesem Jahr ausbezahlten Förderungsmitteln und überschritt damit die übrigen jährlichen Ausgaben. Die Erhöhung des Sachaufwands ist im Wesentlichen dem Bildungssektor, und zwar den Positionen „Druckwerke, Fachliteratur, Grafik“ und „Studien“, zuzurechnen.

Bildungs- und
Verwaltungsaufwand

Systematik

- 16** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Struktur der Ausgaben

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

17.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 7: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungs- aufwand	Anteil an den Förderungs- mitteln ¹	Verwaltungs- aufwand	Anteil an den Förderungs- mitteln ¹	Verhältnis Verwaltungs- aufwand zu Bildungs- aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	500.490	44,89	229.525	20,59	45,86
2008	761.786	66,27	260.038	22,62	34,14
2009	1.176.838	68,31	299.618	17,39	25,46
2010	1.400.566	88,33	410.549	25,89	29,31
2011	1.257.279	82,25	403.495	26,40	32,09

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Anteil des Bildungsaufwands an den gewährten Förderungsmitteln lag im Gründungsjahr der Zukunftsakademie Österreich 2007 bei rd. 45 %, stieg mit dem jährlich umfangreicher werdenden Bildungsangebot jedoch bis auf rd. 88 % an. Die Erhöhung des Anteils des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln im Jahr 2010 auf rd. 26 % war insbesondere auf erhöhte Ausgaben für die Positionen „Raumaufwand“ und „Büromaterial“ zurückzuführen.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 46 %. In den weiteren Jahren des überprüften Zeitraums wies es eine Bandbreite von rd. 25 % bis rd. 34 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 31,45 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt die Zukunftsakademie Österreich diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.



Struktur der Ausgaben



Zukunftsakademie Österreich

- 17.2** Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert eingehalten hatte. Den erhöhten Wert im Jahr 2007 führte er darauf zurück, dass die Zukunftsakademie Österreich erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 18.1** Die Zukunftsakademie Österreich stellte bereits durch eine entsprechende Gliederung der Konten in der Buchhaltung sicher, dass im jährlichen Rechnungsabschluss sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand⁹ eine eindeutige Zuordnung von „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Aufwand Bildungsarbeit“ möglich war.

Beim Personal waren der Aufwand für den administrativen Direktor und für die Sekretariatsmitarbeiterin der Verwaltung zugeordnet, jener für die übrigen Mitarbeiter dem Bereich Bildung.

Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs- noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Zukunftsakademie Österreich nachvollziehbar erfolgte.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

- 19** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

⁹ Jede(r) Angestellte war entweder dem Bereich Verwaltung oder dem Bereich Bildung zugeordnet, die Personalausgaben wurden auf getrennten Konten verrechnet.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Tabelle 8: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	keine Bilanz
2008	keine Bilanz
2009	62.817
2010	39.771
2011	39.659

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Für die Jahre 2007 und 2008 lagen keine Anlagespiegel vor, weil für diese Jahre nur Einnahmen-/Ausgabenrechnungen erstellt worden waren. Die Zukunftsakademie Österreich hatte in diesem Zeitraum Anschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Höhe von rd. 110.000 EUR getätigt. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2009 auf 2011 um rd. 37 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 39.700 EUR.

Rücklagen –
Rückstellungen

20 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens¹⁰ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

21.1 Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen (Eigenkapital) war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen.

¹⁰ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.